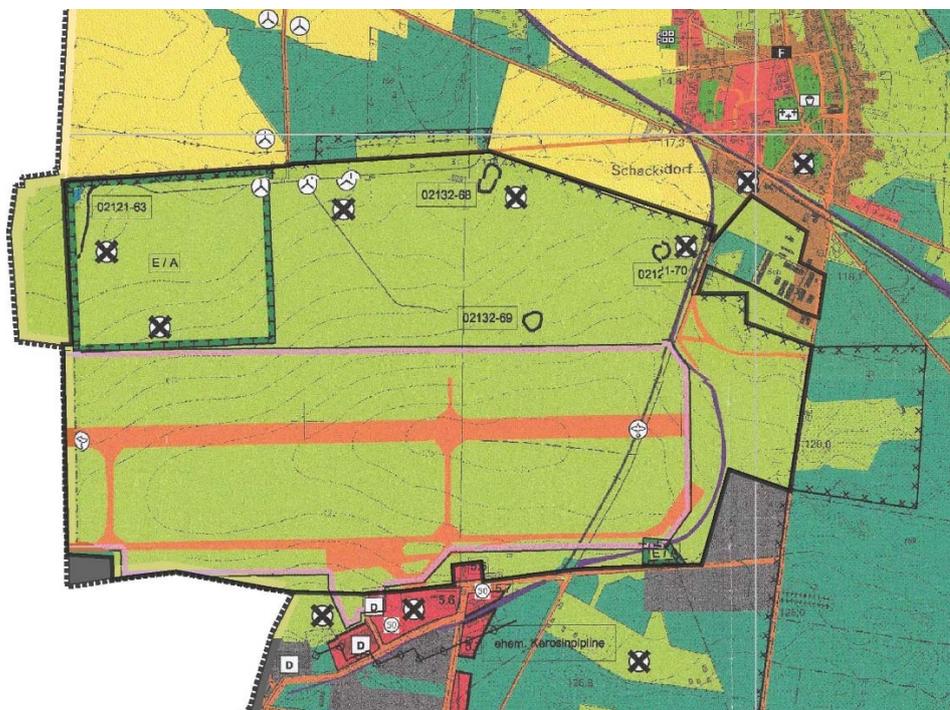


Amt

Kleine Elster

23. Änderung Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster Bereich „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“



Vorentwurf Stand Januar 2024

Begründung

Inhalt

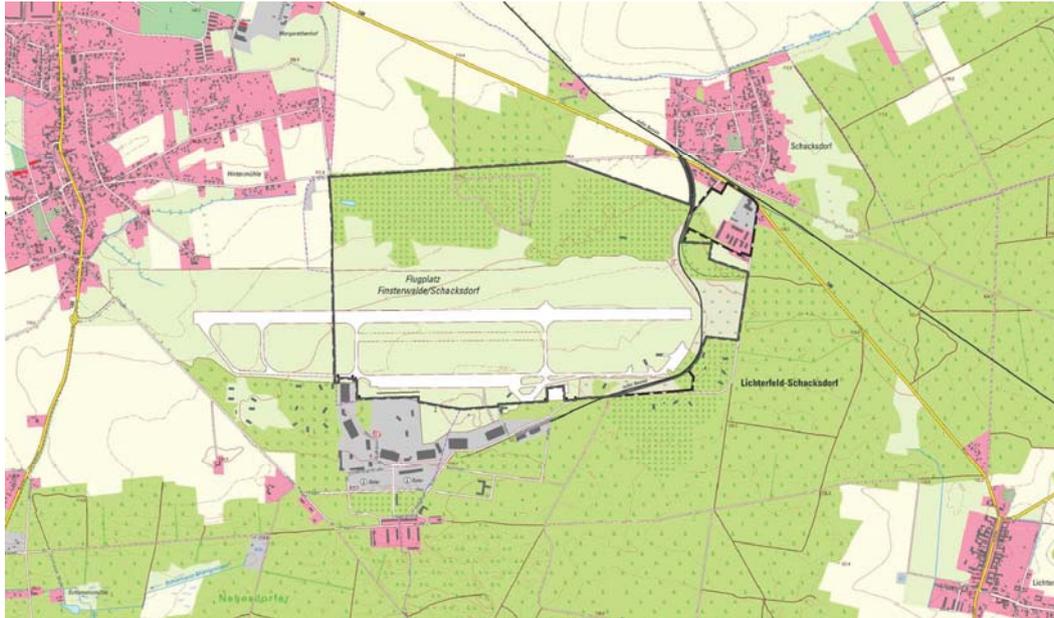
1 Einführung	2
1.1 Verfahren	2
1.2 Plangebiet	3
1.3 Planungsgegenstand	3
2 Planerische Grundlagen	6
2.1 Bindende Vorgaben	6
2.1.1 Raumordnung / Landesplanung	6
2.1.2 Sonstige Bindungen	6
2.2 Planungen und sonstige Vorgaben	8
2.2.1 Grundsätze Raumordnung / Regionalplanung	8
2.2.2 Formelle Planungen	8
2.2.3 Sonstige Planungen und fachliche Belange	8
2.3 Städtebauliche Randbedingungen	9
3 Planungskonzept	12
3.1 Leitbild	12
3.2 Darstellung	14
3.2.1 Aktuelle Darstellungen	14
3.2.2 Geänderte Darstellungen	16
3.3 Sonstige Planinhalte	18
3.3.1 Kennzeichnungen	18
3.3.2 Nachrichtliche Übernahmen	18
4 Umweltbericht	20
4.1 Einleitung	20
4.1.1 Gegenstand der Umweltprüfung	20
4.1.2 Inhalt und Ziele der Planung	21
4.1.3 Ziele des Umweltschutzes	23
4.2 Umweltwirkungen	25
4.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	25
4.2.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	28
4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	30
4.2.4 Ausgleichsmaßnahmen	33
4.2.5 Auswirkungen auf Schutzobjekte	34
4.3 Zusätzliche Angaben	34
4.3.1 Referenzliste der Quellen	35
4.3.2 Zusammenfassung	35
5 Planrechtfertigung / Auswirkungen	36
6 Anhang	37
6.1 Bilanz Flächennutzung	37
6.2 Rechtsgrundlagen	38

1 Einführung

1.1 Verfahren

- 1 Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist nur im Zusammenhang mit dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (FNP) des Amtes Kleine Elster gültig. Erläutert werden nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben. *Planvorhaben*
- 2 Das Amt Kleine Elster hat sich im Jahr 2004/2005 einen Flächennutzungsplan (FNP) gegeben. Dieser ist seit dem 01.06.2005 rechtswirksam.
Das Amt tritt dabei in Vertretung der einzelnen Gemeinden im Amtsgebiet als Plangeber für den Flächennutzungsplan auf.
- 3 Der FNP wird nur für Teilflächen des Amtsgebiets geändert. Es wird ein sogenanntes „Deckblatt“ erstellt. Die Flächendarstellungen außerhalb des Geltungsbereichs der Änderungen werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit. *Deckblatt*
- 4 Nachfolgend werden nur die konkreten Änderungen, die sich im Bereich des Vorhabens „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ ergeben werden, erläutert.
- 5 Die Änderung des FNP ist durch die Höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen. *Genehmigungsvorbehalt*
- 6 Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Inhalte des Planes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung. *Rechtsgrundlagen*
- 7 Rechtsgrundlage für den Erlass von Satzungen ist in Brandenburg die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- 8 Eine Übersicht über die zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für das Planvorhaben aktuellen wesentlichen Rechtsgrundlagen wird für den Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses am Ende des Verfahrens erstellt. *Angabe der Rechtsgrundlagen*
- 9 Das BauGB gibt den Ablauf des Aufstellungsverfahrens vor, in dem insbesondere die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden. *Verfahrensablauf*
- 10 Die vorliegende Änderung des FNP wird im „Regelverfahren“ mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. *Regelverfahren*
- 11 Der Amtsausschuss als zuständiges Gremium hat am den Änderungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*
- 12 Der Beschluss ist am 01.04.2023 im Amtsblatt, welches für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde festgelegt ist („Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“), ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 13 Die nachfolgenden Aussagen beschreiben nach dem bisherigen Kenntnisstand die Ziele und Zwecke der Planung, die Randbedingungen und Ergebnisse für die Planphase Vorentwurf. *Stand aktuell Vorentwurf*
- 14 Der Vorentwurf dient der Zusammenstellung bzw. Vervollkommnung des Abwägungsmaterials. Er ist Grundlage für die frühzeitige Information der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.
- 15 Der Vorentwurf kann in dieser Phase „naturgemäß“ inhaltlich noch unvollständig sein. Formvorschriften oder Vorgaben für den Inhalt bestehen für diese Planungsphase nicht.
- 16 Die im Rahmen der anstehenden Beteiligungsverfahren eingehenden Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren als „Abwägungsmaterial“ beachtet und dienen der Vervollständigung der Unterlagen. Auf dieser Grundlage wird dann der Entwurf für die nachfolgende Planungsphase erstellt.
- 17 Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf durchgeführt. *Parallelverfahren*

1.2 Plangebiet



Übersicht
Lage des Plangebietes
© GeoBasis-DE / LGB

- 18 Der Geltungsbereich liegt südöstlich des Ortsteils Schacksdorf in der Flur 2 der Gemarkung Schacksdorf. Er umfasst einen Großteil der Teilflächen des (ehemaligen) Flugplatzes Finsterwalde-Schacksdorf, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf befinden. *Lage*
- 19 Das eigentliche Flugplatzareal ist deutlich größer als der Geltungsbereich der FNP-Änderung und nimmt noch Flächen innerhalb der Nachbarkommune der Stadt Finsterwalde in Anspruch (siehe Übersichtsplan oben). Auch die Flächen, die sich südlich an den Geltungsbereich anschließen, stellen Teile der ehemaligen Flugplatznutzung dar (Hangars, Lager). Diese, ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf liegenden Flächen, unterliegen mittlerweile bereits einer anderweitigen Nutzung. *gesamtes Flugplatzareal*
- 20 Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 195 ha (Größe Geltungsbereich). *Flächengröße*
- 21 Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich größtenteils der Kategorie „Außenbereich“ (gem. § 35 BauGB) zuzuordnen und unterliegt zusätzlich zum Teil als Flugplatz (noch) dem Fachplanungsrecht. *planungsrechtliche Beurteilung*
- Teile des nordöstlichen Randbereichs der Änderungsfläche, unmittelbar an der „Chausseestraße“, sind zudem als unbeplanter Innenbereich zu werten.
- 22 Die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen (Planunterlagen VV) geben die Anforderungen an die Kartengrundlage für einen Bauleitplan vor. *Plangrundlage*
- 23 Grundlage für die Planzeichnung der Änderung ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster. Dieser liegt in der Fassung vom Dezember 2004 vor.
- 24 Für die Planung werden aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst www.geobasis-bb.de, © GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Grundlage herangezogen. *Sonstige Karten und Luftbilder*

1.3 Planungsgegenstand

- 25 Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.
- 26 Die erneuerbaren Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energiewende ist notwendig um dem Klimawandel entgegenzutreten. *Veranlassung*

Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Energieträger machen.

Die Bundesregierung verfolgt daher das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Neben der Nutzung von Windenergie ist die Nutzung von Solarenergie, in Form von Photovoltaik oder

Solarthermie, eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.

- 27 Im Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 sind klima- und energiepolitische Zielstellungen formuliert. Diese Zielstellungen wurden mit der Novelle von 2021 nochmals verschärft. Die nationalen Klimaschutzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben aus dem Pariser Klimaschutzabkommen können nur durch einen Ausbau und der Nutzung von solarer Strahlungsenergie erreicht werden. *Bundes-Klimaschutzgesetz*
- Ziel des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
- 28 Nach dem Klimaschutzprogramm soll in Deutschland ab spätestens 2038 kein elektrischer Strom mehr durch die Nutzung von Kohle erzeugt werden. *Klimaschutzprogramm 2030*
- Durch einen Ausbau der Erneuerbaren Energien soll bis 2030 der Anteil am Stromverbrauch 65 % erreichen. Allein durch Photovoltaik sollen 2030 98 GW installierte Leistung erreicht werden sollen. Ende 2021 waren in Deutschland Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 59 GW in Betrieb.
- 29 Im April 2022 hat die Bundesregierung dem Bundeskabinett im Rahmen des Energie-softfortmaßnahmenpakets („Osterpaket“) ein umfangreiches Gesetzespaket vorgelegt. Die Klimakrise spitz sich weiter zu und geopolitische Ereignisse zeigen auf, wie wichtig es ist, aus den fossilen Energien auszusteigen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben. Die Erneuerbaren Energien sind spätestens jetzt auch zu einer Frage der nationalen Sicherheit geworden. *EEG „Osterpaket“*
- Kernpunkt des sogenannten „Osterpakets“ ist, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.
- Durch neue Regelungen und einen massiv forcierten Ausbau soll gesichert werden, dass bereits 2035 die Stromversorgung nahezu vollständig auf erneuerbare Energien beruht. Bis 2030 sollen 80 % des deutschen Bruttoenergieverbrauch durch Erneuerbare erzeugt werden. Um dieses Ziel zu erreichen ist eine massive Beschleunigung des Ausbaus erforderlich. 2021 lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch erst bei ca. 42 %, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu durch neue Bedarfe weiter ansteigen. Notwendig ist ein Zubau von Photovoltaik in Höhe von 22 GW pro Jahr, um 2030 Solaranlagen im Umfang von ca. 215 GW installiert zu haben.
- 30 Diese energiepolitischen Zielstellung der Bundesregierung decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der Landespolitik Brandenburgs. Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur zusammen erreicht werden kann. Das Land Brandenburg spricht sich in der Energiestrategie 2030 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien aus. *Land Brandenburg*
- 31 Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche des Flugplatzes Finsterwalde-Schacksdorf, da eine Beendigung des Flugbetriebs angedacht ist. *Anlass*
- 32 Die Kommune schließt sich mit der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens diesem Vorhaben an.
- 33 Das Bauvorhaben kann unter den gegebenen Umständen nicht genehmigt werden, weil der Geltungsbereich im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Die Nutzung von Solarenergie ist im Außenbereich nur unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert. Diese liegen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. *Erforderlichkeit*
- Die Gemeinde hat sich dennoch für eine Umsetzung des Parks über einen Bebauungsplan entschieden.
- 34 Die Verwirklichung des Vorhabens liegt wie oben dargestellt im überragenden öffentlichen Interesse. *Öffentliches Interesse*
- 35 Die Planungsziele entsprechen den Interessen der Gemeinde hinsichtlich einer geordneten nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

- 36 Die Kommune will dem Klimawandel entgegenwirken; damit einen Beitrag zum Umweltschutz und den oben benannten Zielstellungen auf Bundes- und Landesebene leisten und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes schaffen.
- 37 Mit der Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ geschaffen werden. Ohne Änderung des FNPs kann der Bebauungsplan nicht aus FNP entwickelt werden. Das Projekt könnte nicht umgesetzt werden. *Ziele und Zweck*
- 38 Folgende projektspezifische Zielstellungen möchte die Gemeinde mit der Planung umsetzen:
- Effiziente Nutzung verfügbarer Flächen für Erzeugung erneuerbarer Energien
 - Herstellung des Einklangs mit den Vorgaben des Umwelt- / Artenschutzes sowie Herbeiführung der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und Naturschutzverbände
 - Erhalt wertvoller Lebens- und Naturräume
 - Sicherung / Entwicklung des Verwaltungsstandortes des Recyclingbetriebs an der „Chausseestraße“
 - Verträgliche Gestaltung der Ränder des zukünftigen Solarparks – insbesondere im Übergang zum Ortsteil Schacksdorf (dort vollständiger Sichtschutz ab Inbetriebnahme) Einbeziehung notwendiger Rand- / Teilflächen zur möglichst lückenlosen Beplanung des Flugplatzareals
- 39 Der Plan soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb einer Konversionsfläche (Flugplatzgelände) im Außenbereich nach § 35 BauGB zum Zwecke der Energieerzeugung planungsrechtlich ermöglichen. *Zusammenfassung der Planungsziele*

2 Planerische Grundlagen

2.1 Bindende Vorgaben

2.1.1 Raumordnung / Landesplanung

- 40 Für die Länder Berlin und Brandenburg definiert der *Grundlagen*
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR),
- den raumordnerischen Rahmen für die Entwicklung des gesamten Planungsraumes.
- 41 Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Für diese Planungsregion sind folgende räumlich konkretere Planungen maßgeblich.
- 42 – Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 3,
 - Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" bekanntgemacht am 22. Dez. 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50,
 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014.
- 43 Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen *Bindung an Ziele der Raumordnung*
- 44 Von der Gemeinsame Landesplanungsabteilung als zuständige Planungsstelle der Länder Berlin und Brandenburg liegt eine Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages bzw. im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vor. *Zielmitteilung*
- 45 Folgende Ziele der Raumordnung sind für das konkrete Planvorhaben zu beachten. *Relevante Ziele*
- 46 – Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund,
 - Z 4.4.16 i. V. m. Z 4.4.17 (Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe) Teilregionalplan II Lausitz-Spreewald.
- 47 Der Freiraumverbund ist durch den Geltungsbereich nicht betroffen. Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind nicht ausgewiesen.
- 48 Aussagen zur Beurteilung der konkreten Planung hinsichtlich der Ziele der Raumordnung durch die zuständige Planungsstelle siehe Punkt „Zulässigkeit / Auswirkungen“ in der Begründung.
- #### 2.1.2 Sonstige Bindungen
- 49 Im Rahmen einer Bauleitplanung sind ggfls. weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die zuständigen Fachbehörden im Rahmen der kommunalen Planung nicht überwunden werden können. *Sonstige fachgesetzliche Vorgaben*
- Das trifft auch auf vorliegende verbindliche Planfeststellungen für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder oder auf privilegierte Fachplanungen zu.
- 50 Für das Plangebiet zu beachtende Bindungen oder Restriktionen auf der Basis des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, sind (soweit solche bestehen) im Umweltbericht zusammengefasst. Das betrifft auch den „besonderen Artenschutz“. *Bindungen nach dem Umweltrecht*
- Besonders zu beachten sind dabei folgende Punkte:
- 51 Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Flächen, die mit Wald bestanden sind. diese unterliegen dem Schutz des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). *Wald*
- 52 Zudem sind geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG vorhanden. Diese stellen sich in Lage und Größe sehr divers dar. *Geschützte Biotope*

- 53 Der heranzuziehende Landschaftsplan liegt in der Verantwortung des Amtes Kleine Elster, welches die Gemeinde vertritt. Der Landschaftsplan ist dabei in den Flächennutzungsplan für das Amt Kleine Elster integriert worden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans spiegeln folglich auch die Ziele des Landschaftsplans wider. *Formelle umweltbezogene Planungen
Landschaftsplan*
- 54 Für den Bereich des Plangebiets wirkt der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster als übergeordnetes umweltbezogenes Planungskonzept. Dieser wird gegenwärtig fortgeschrieben. *Landschaftsrahmenplan Elbe-Elster*
- In den dabei vorliegenden Unterlagen sind folgende Ausführungen zum Plangebiet enthalten:
- Grün- sowie Verkehrs- und Siedlungsflächen im Bestand (Karte 1)
 - Entwicklung von Grünflächen (Karte 2)
 - Entwicklung von Wäldern und Gehölzen im Süden (Karte 3)
 - Erhalt der Unzerschnittenheit von unzerschnittenen Räumen > 50 km² mit hoher Bedeutung für Biotopverbund für Gesamtfläche und Erhalt der Unzerschnittenheit von störungsarmen Räumen (gem. Landschaftsprogramm Bbg.) mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund am südlichen Rand (Karte 4)
- 55 In den dabei vorliegenden Unterlagen zum Landschaftsprogramm Brandenburg sind folgende Ausführungen zum Plangebiet enthalten: *Landschaftsprogramm Brandenburg*
- Erhalt Brachland / offene Sandflächen / Düne (Karte 2)
 - Sicherung von Trockenrasen, Heiden, gehölzarmen Dünen und Sukzessionsflächen (Karte 3.1)
 - Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden (Karte 3.2)
 - Mittlere Inversionshäufigkeit < 160 Inversionstage pro Jahr (Karte 3.4)
 - Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten
 - Allgemeine Anforderungen an die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend bindigen Deckschichten (Karte 3.3)
 - Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters / bewaldet (Karte 3.5)
 - Erhalt der Erlebniswirksamkeit der Landschaft (Karte 3.6)
- 56 Sonstige umweltrelevante Planungen auf regionaler oder kommunaler Ebene sind für das Planvorhaben nach vorliegenden Kenntnissen nicht bekannt. *Sonstige umweltrelevante Planungen*
- Das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) ist zu beachten. Nördlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße L 60. Ggf. ist § 24 BbgStrG zu beachten. *Verkehrsrecht
Straßenverkehr*
- 57 Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Anlagen einer Anschlussbahn. Es handelt sich dabei nicht um Flächen, die dem Fachplanungsrecht (hier Eisenbahnrecht) unterliegen. Die Anlagen der Anschlussbahn stellen vielmehr eine geschaffene Verkehrsanbindung des Gewerbegebiets südlich des Geltungsbereichs dar, welche über Fördermittel eigenverantwortlich hergestellt worden sind. *Anschlussbahn*
- 58 Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich zwei Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG. *Altlasten*
- „Nördliches Tanklager Schacksdorf“ (Nordosten des Flurstücks 629, Flur 2 Gemarkung Schacksdorf)
 - „Offenes Kerosinlager Flugplatz Finsterwalde“ (Süden des Flurstücks 690 und das Flurstück 209, beide Flur 2 Gemarkung Schacksdorf) geführt werden.
- 59 Teile der Flächen im Geltungsbereich bilden den Sonderlandeplatz Finsterwalde/Schacksdorf (ICAO-Kennung: EDUS) und unterliegen so als Landeplatz dem Luftverkehrsrecht. *Luftverkehrsrecht*
- Mit Umsetzung der hier skizzierten Planungen wird eine Entlassung aus dem Luftverkehrsrecht angestoßen und der Flugbetrieb eingestellt.
- 60 Sonstige für das Planverfahren verbindlichen Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen sind gegenwärtig nicht bekannt. *Sonstige Bindungen*

2.2 Planungen und sonstige Vorgaben

61 Neben den bindenden Vorgaben sind weitere Planungen und Belange, die den Geltungsbereich betreffen, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. *Planungen*

2.2.1 Grundsätze Raumordnung / Regionalplanung

62 Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind, anders als die Ziele, Gegenstand der städtebaulichen Abwägung und bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. *Berücksichtigung Grundsätze der Raumordnung*

63 Die Grundlagen der aktuell zu berücksichtigen Grundsätze der Raumordnung sind den oben unter Punkt 2.1.1 „Raumordnung/Landesplanung“ zitierten Plangrundlagen zum Punkt „Ziele der Raumordnung“ zu entnehmen. *Plangrundlagen*

64 Im Rahmen der vorliegenden Planung sind folgende Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen: *Grundsätze*

- 65
- G 5.10 LEP HR (Nachnutzung Konversionsflächen),
 - G 6.1 LEP HR (Freiraumentwicklung) und
 - G 8.1 Abs. 1 Satz 2 LEP HR (Klimaschutz, Erneuerbare Energien).

66 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, wie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie Raumordnungsverfahren), u. dgl. sind aktuell nicht bekannt. *sonstige Erfordernisse der Raumordnung*

2.2.2 Formelle Planungen

67 Das Umfeld des Plangebiet sind von folgenden städtebaulichen Satzungen betroffen *B-Pläne sonstige städtebauliche Satzungen*

- Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld-Schacksdorf; einschließlich der 1., 2. & 3. Änderung sowie die aktuelle in Aufstellung befindliche 5. Änderung
- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Schacksdorf

68 Innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden FNP-Änderung liegen Flächen, die für die Ausgleichsmaßnahmen eines anderen Bebauungsplans herangezogen wurden. Dabei handelt es sich im den südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld-Schacksdorf“, für den ein externer Waldausgleich vorgesehen ist. Diese Maßnahme ist im Nordosten des Geltungsbereichs vorgesehen und so auch schon im FNP des Amtes Kleine Elster nachrichtlich dargestellt. *bestehende Ausgleichsflächen anderer Bebauungsplan*

69 Weitere formelle Planungen, die das Planvorhaben betreffen, sind nicht vorhanden. *weitere formelle Planungen*

2.2.3 Sonstige Planungen und fachliche Belange

70 Informelle Planungen und Konzepte der Gemeinde oder sonstige Planungen bzw. Vorhaben, die die das Planvorhaben berühren, sind nicht vorhanden. *Informelle Planungen*

71 Weitere einschlägige zu berücksichtigende Vorgaben sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. *Weitere Vorgaben*

2.3 Städtebauliche Randbedingungen



Standort / Luftbild

© GeoBasis-DE / LGB

- 72 Die Oberfläche des Plangebietes ist durch eine fast mittig liegende Erhöhung und drumherum abfallendem Gelände geprägt. *Natürliche Geländeeigenschaften*
- Die Planfläche liegt auf einer Höhe zwischen rund 114,0 m und rund 126,0 m ü. NHN.
- 73 Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt, einschließlich der Vorbelastungen und Konflikte, ist im Umweltbericht abgehandelt und bewertet. Auf Ausführungen zum Umweltzustand wird deshalb an dieser Stelle verzichtet. *Natur und Landschaft*
- 74 Für städtebauliche Planungen ist die bestehende Situation hinsichtlich der verkehrlichen und stadttechnischen Erschließung von Bedeutung. *Erschließung*
- 75 Der Geltungsbereich selbst wird über die Landestraße 60 („Chausseestraße“ / Ortsdurchfahrt Schacksdorf) im Nordosten sowie die „Südstraße“ im Osten und Südosten unmittelbar öffentlich erschlossen. *Verkehr
motorisierter Verkehr*
- Hinzu kommen untergeordnete Wirtschaftswegen und Zufahrten von den beiden oben benannten Straßen, über die das verzweigte Wegenetz des Flugplatzes innerhalb des Plangebiets erreicht werden kann.
- 76 Das Plangebiet kann unter Beachtung der Planungsziele als verkehrlich ausreichend erschlossen eingestuft werden.
- 77 Das Plangebiet ist über den nahegelegenen Bahnhof „Fensterwalde“ (3 km Luftlinie) an die Eisenbahnstrecke Cottbus ↔ Halle angebunden. *Bahnverkehr*
- 78 Über den Bahnhof bzw. die Bahnstrecke Fensterwalde – Schipkau wird eine Anschlussbahn angebunden. Diese durchquert den Geltungsbereich in der Osthälfte und „verlässt“ ihn im Süden wieder.
- 79 Die Gesamtanlagen des Flugplatzes werden als Sonderlandeplatz Fensterwalde Schacksdorf geführt, der von der „Flugbetriebsgesellschaft Lausitzflugplatz mbH“ betrieben wird. *Flugverkehr*
- Dabei werden nur die Start- und Landebahn, einschließlich eines Teils der Rollwege und der Tower aktiv für den Flugbetrieb genutzt. Die südlich angrenzenden Hangarbereiche dienen vorrangig anderen Gewerben
- Der nördliche Bunkerbereich wird für Lagerung und Landwirtschaft etc. genutzt.
- 80 Die gesamte Geltungsbereichsfläche ist aufgrund der (früheren) Nutzung als Flugplatz vollständig einzäunt. Auf die Anlagen des Recyclingbetriebs und der ehemaligen Ziegelei trifft dies, nutzungsbedingt, ebenfalls zu.
- 81 Der Bereich ist für Radfahrer und Fußgänger über die benannten Straßen und Wege gut erreichbar. *Nicht-motorisierter Verkehr*
- Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs führt des Geltungsbereichs ein Fuß- und Radwanderweg entlang.

- 82 Eine Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr besteht über die Bushaltestellen „Schacksdorf, Flugplatz Tower“ an der „Südstraße“ im Süden und „Schacksdorf“ an der „Chausseestraße“ im Nordosten. *Öffentlicher Nahverkehr*
- 83 Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden und früheren Nutzung mit den erforderlichen technischen Medien erschlossen. *Stadttechnik*
- 84 Durch die östliche Hälfte des Geltungsbereichs verläuft dabei eine Stromleitung, teils ober-, teils unterirdisch, die die Versorgung des Geländes des Flughafens sowie der südlich angrenzenden Gewerbenutzungen sicherstellt.
- 85 Es kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand zukünftig über die vorhandenen Netze ver- und entsorgt werden.
Anzumerken ist, dass ein Solarpark, wie er vorliegend geplant ist, nicht für alle technischen Medien Anschlüsse benötigt.
- 86 Für die Löschwasserversorgung besteht im Süden, im Bereich der Hallen und Hangars des Flugplatzes eine Löschwasserentnahmestelle. *Löschwasserversorgung*
Weitere Entnahmestellen sind aufgrund der großflächigen Anlagen und der früheren Nutzung anzunehmen, jedoch gegenwärtig nicht genau bestimmbar.
- 87 Im Rahmen der Planung sind die im Gebiet und in seinem Umfeld bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen. *Bestehende Nutzungen*
- 88 Die Nutzungsmischung im Umfeld des Geltungsbereichs ist insgesamt vergleichsweise groß, lokal jedoch klar voneinander abzugrenzen: *Umfeld*
- Nordosten:
 - o Wohnnutzung entlang der „Chaussee Straße“ & der „Südstraße“,
 - Südosten:
 - o Lager- und Arbeitsflächen Recycling-Betrieb,
 - o Motor-Cross-Strecke,
 - o Gewerbestandort in alten Bunkeranlagen (Lagerstandort),
 - Süden:
 - o Hangar-Anlagen des Flugplatzes (größtenteils Lagernutzung) (teilw. Stadt Finsterwalde),
 - o Tower des Flugplatzes einschließlich Verwaltung/Versorgung,
 - o Großflächige Versiegelungen durch Vorfeldebereiche des Flugplatzes,
 - Westen:
 - o weitere Teilbereiche Flugplatz mit Rollwegen und Start- und Landebahn (Stadt Finsterwalde),
 - Nordwesten:
 - o Wohnbebauung entlang der „Helenenstraße“ (Stadt Finsterwalde)
- 89 Im Bereich selbst bestehen neben der Flugplatz-Nutzung noch Aktivitäten durch die Landwirtschaft. Dies betrifft vorliegend die Grünlandbewirtschaftung, z.T. mit Schafbeweidung. Für diese bestehen auch Stall- und Unterstellmöglichkeiten sowie Lager in Bunkeranlagen (Shelter) im Geltungsbereich. *Plangebiet*
Im Nordosten bestehen zudem Anlagen des Verwaltungsstandort eines Recycling-Betriebs. Hinzu kommen zudem Bebauungsreste der ehemaligen Ziegelei an der Ecke „Chausseestraße“/„Südstraße“.
- 90 Eine Zuordnung der bestehenden baulichen Nutzungen im Plangebiet zu einer Baugebietskategorie gem. BauNVO ist nicht eindeutig möglich.
- 91 Die Bebauungsdichte im Untersuchungsgebiet ist sehr divers. *Maß der baulichen Nutzung*
Durch die Größe der Gesamtanlage des Flugplatzes ist der Bebauungsgrad relativ gering, Jedoch treten die Überbauungen bzw. Versiegelungen sehr konzentriert, in Form der Landebahn sowie der Rollwege auf. *Plangebiet*
Hinzu kommt eine Vielzahl an (ehemals militärisch genutzten) Bunkern im nördlichen Bereich des Plangebiets. Diese sind aufgrund ihrer Überdeckung als unterirdische Anlagen zu bewerten. Die Überdeckung weist dabei eine solche „Qualität“ auf, dass der Boden auf den Anlagen die regelmäßigen Bodenfunktionen aufnehmen kann (z.B. Niederschlagsversickerung).
Hieran schließen einzelne, verfallende Baracken an.

Im Nordosten des Plangebiets liegt zudem der, ebenfalls verfallende Gebäudekomplex der ehemaligen Ziegelei in kompakter Bauweise vor. Einzelne Hallen kommen in diesem Bereich durch den dortigen Recyclingbetrieb hinzu.

- 92 Die im Plangebiet bestehenden Gebäude oder hochbaulichen Anlagen weisen unterschiedliche Höhen auf.

Die Bauten des Recyclingbetriebs und der ehemaligen Ziegelei sind maximal zweigeschossig ausgeführt.

Dis trifft auch auf die Baracken(reste) im Norden des Plangebiets zu. Die Bunker dagegen sind mit ihrer Höhe von bis zu 9 m mit ca. dreigeschossigen Anlagen zu vergleichen, sind aufgrund ihrer Überdeckung jedoch als unterirdische Anlagen zu bewerten.

- 93 Im Umfeld ist die Bebauungsdichte ebenfalls stark unterschiedlich.

Umfeld

Im Nordosten grenzen einzelne, freistehende Wohngebäude mit zum Teil großen Grundstücken an. Im Südosten befinden sich ebenfalls Shelter, die aus der vorherigen Nutzung des Flugplatzes stammen. Südlich grenzen die damaligen Hauptanlagen des Flugplatzes an. Dazu zählen Hallen, Verwaltungsgebäude (einschließlich Tower) und großflächige Hangars.

- 94 Im näheren Umfeld sind mit den Wohngebäuden in nordöstlicher Richtung in ein- bis zweigeschossiger Bauweise und dem Tower sowie den Hangars im Süden mit 12-15 m deutlich unterschiedliche Höhen vorhanden.

- 95 Die Gesamtanlagen des Flugplatzes werden als Sonderlandeplatz Finsterwalde Schacksdorf geführt, der von der „Flugbetriebsgesellschaft Lausitzflugplatz mbH“ betrieben wird.

*Nutzungs-
beschränkungen*

Das Plangebiet ist damit unter Umständen von einer luftfahrtrechtlichen Baubeschränkung erfasst. Diese bezieht sich auf den Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandeplatzes.

Die gesamte Geltungsbereichsfläche ist aufgrund der (früheren) Nutzung als Flugplatz vollständig einzäunt. Auf die Anlagen des Recyclingbetriebs und der ehemaligen Ziegelei trifft dies, nutzungsbedingt, ebenfalls zu.

- 96 Die bekannten städtebaulichen Randbedingungen stehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Verwirklichung der Planungsziele im Geltungsbereich nicht grundsätzlich entgegen.

Fazit

3 Planungskonzept

- 97 Das Amt Kleine Elster hat sich im Jahr 2004/2005 einen Flächennutzungsplan (FNP) gegeben. Dieser ist seit dem 01.06.2005 rechtswirksam. *Vorbemerkung*
- 98 Innerhalb des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan wird die Thematik der Erzeugung von Elektrizität aus solarer Energie (Photovoltaik- oder Solaranlagen) bisher noch nicht thematisiert.
- 99 Sonderbaufläche, oder im Falle des vorliegenden Flächennutzungsplans Sondergebiete werden im Erläuterungsbericht unter Punkt 15 erläutert. Darin wird eine Vielzahl an Sondergebiets-Kategorien abgehandelt. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für diesen Zweck ist darin (noch) nicht erfolgt.
- 100 Wie nachfolgend erläutert, sind durch die Änderung auch weitere Darstellungen und damit Inhalte des Erläuterungsberichts betroffen. Deshalb wirken sich die vorliegenden Planungen auch auf folgende Punkte des Erläuterungsberichts aus:

- 6 „Verkehrsräumliche Lage“
- 7 „Zielstellung der Siedlungsentwicklung“
- 16 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“
- 17 „Technische Infrastruktur“
- 19 „Landwirtschaft“
- 20 „Forstwirtschaft“

- 101 Zudem ergeben sich Änderungen im Punkt 22 zur Flächenbilanz.

3.1 Leitbild

- 102 Nachfolgend wird die Konzeption kurz zusammengefasst. *Grundstruktur der Planungen*
- 103 Für die Planungen herangezogen werden die Flächen des Teils des Flugplatzes Finsterwalde/Schacksdorf, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld/Schacksdorf befinden. Darunter fallen auch die heute nicht mehr aktiv genutzten Flächen im Nordwesten sowie die mit Bunkern bestandenen Teilflächen im Nordosten der Start- und Landebahn.
Hinzu kommt der Bereich der ehemaligen Ziegelei südlich der Ortslage Schacksdorf sowie die dort bestehende aktive gewerbliche Nutzung.
- 104 Die Nutzbarkeit des Plangebietes für die Gewinnung von Solarenergie ist auf Grund der Größe und des Zuschnitts der zur Verfügung stehenden Fläche und der übrigen Randbedingungen grundsätzlich gegeben. *Sonderbaufläche Solar*
Insgesamt stehen innerhalb des Geltungsbereichs ca. 125 ha für die Solarnutzung zur Verfügung.
Innerhalb des Solarparks sind primär die Errichtung sowie der Betrieb von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie, einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen (wie Anlagen und Einrichtungen für Einspeise-, Überwachungs-, und Instandhaltungszwecke, wie Wechselrichter, Trafos und Schaltanlagen sowie Wege, ...) vorgesehen.
- 105 Die Parameter der elektrotechnischen Anlagen, die zum Einsatz kommen, richten sich nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Realisierung.
Grundsätzlich sollen sowohl nach Süden ausgerichtete als auch nach Ost/West ausgerichtete Modulgestelle errichtet werden.
Auch die Höhe der Modulgestelle und damit auch die Nutzungsmöglichkeiten unter diesen soll innerhalb der Vorhabenfläche variieren.
- 106 Im Zuge der vorliegenden Änderung soll zudem eine Anpassung der Darstellungen zur gemischten Baufläche im Süden des Ortsteils Schacksdorf, also im Nordosten des Plangebiets vorgenommen werden. Hier werden die Darstellungen zur Baufläche auf die tatsächlich vorliegende Abgrenzung bzw. Tiefe (von der „Südstraße“ und „Chausseestraße“ aus betrachtet) angepasst. *Gemischte Baufläche*
- 107 Im Bereich der nordöstlichen Flächen im Geltungsbereich (gilt sowohl für die Gemischten als auch für Sonderbauflächen) besteht darüber das Ziel der Gemeinde den Übergang zwischen dem Solarpark auf dem Flugplatz sowie der ehemaligen Ziegelei und dem Ortsteil Schacksdorf verträglich zu gestalten.

- 108 Gegenwärtig wird ein Großteil der Flächen im Geltungsbereich noch als Flugplatz genutzt. Diese Nutzung soll langfristig nicht weitergeführt werden. Mit Umsetzung der hier skizzierten Planungen wird der Flugbetrieb eingestellt. *Einstellung Flugbetrieb*
- 109 Die im Norden des Gebiets vorhandenen Bunker sollen auch weiterhin erhalten bleiben und im Zusammenhang mit dem Solarpark weitergenutzt werden. So ist eine Überbauung der Bunker, die als begrünte unterirdische bauliche Anlagen zu werten sind, mit Solarmodulen vorgesehen. Die Bunker selbst werden als Lagerflächen bzw. Unterstände für die Pflege der Freiflächen im Solarpark z.B. auch als Stall für die Weidetiere genutzt. *Erhalt Bunkeranlagen*
- 110 Auch aufgrund der Größe des Plangebiets grenzen in fast allen Himmelsrichtungen öffentliche Verkehrsflächen direkt an den Geltungsbereich. Diese unterscheiden sich jedoch anhand des Ausbaustands und der Leistungsfähigkeit. *Verkehrliche Erschließung*
- In der Konzeption zum Vorhaben wird für die Erschließung der Solarpark-Flächen die bestehende Zufahrt im Süden, im Bereich des Towers an der „Südstraße“ sowie weiter im Südosten an der „Südstraße“ herangezogen. Eine neue Zufahrt wird von der östlich gelegenen „Südstraße“ aus hergerichtet.
- 111 Diese werden durch ein internes Wegenetz miteinander verbunden. Über dieses werden die einzelnen Solarfelder im Park erschlossen. Zusätzlich dienen die internen Wege der Wartung und der Sicherstellung des Brandschutzes.
- 112 Die Flächen im Bereich des Mischgebiet / des Verwaltungsstandort Recyclingbetrieb werden auch zukünftig über die unmittelbar angrenzenden „Chausseestraße“ und „Südstraße“ angebunden.
- 113 Soweit möglich werden für diese Wege die bestehenden Rollwege/flächigen Versiegelungen genutzt, um neue Versiegelungen zu reduzieren.
- Neu Wege werden, unter Beachtung der Richtlinien zur Herstellung von Flächen für die Feuerwehr, wasser- und luftdurchlässig gestaltet.
- 114 Durch den östlichen Teil des Geltungsbereichs ziehen sich Bahnanlagen, die von der Bahnstrecke im Norden abgehen. *Bahnanlagen*
- Aus diesem Grund sollen die entsprechenden Anlagen bis zum Ende der Laufzeit der Fördermittel und dem gleichzeitigen Entfall der Nutzung planerisch gesichert werden. Danach ist ein Wegfall der Anlagen vorgesehen. Die Flächen sollen ebenfalls, sofern nicht in anderen Nutzungsbereichen liegend, für den Solarpark herangezogen und mit PV-Modulen bebaut werden.
- 115 Für die Umsetzung der konkreten Planungsziele bestehen keine besonderen Anforderungen an die stadttechnische Erschließung. *Stadttechnische Erschließung*
- Anlagen zur stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Solarparks sind allgemein nicht erforderlich. Lediglich die (in der Regel) unterirdische Verlegung von Stromkabeln für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist notwendig.
- 116 Grundsätzlich geht von den im Nordosten des Plangebiets gelegenen Flächen (zukünftige Gemischte Bauflächen) ein höherer Bedarf an stadttechnischer Erschließung aus. Aufgrund der bestehenden Nutzung dort und der Lage direkt an der auch im weiteren Verlauf bebauten „Chausseestraße“ liegen jedoch nach ersten Erkenntnissen alle relevanten Ver- und Entsorgungsleitungen vor.
- 117 Für die zwangsläufige Einspeisung des erzeugten Stroms in das übergeordnete Netz ist grundsätzlich ein Umspannwerk notwendig. Dieses ist jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Solarpark vorgesehen. Vielmehr wird ein Umspannwerk direkt an der 380 kV- Hochspannungsleitung erreicht, die nördlich der Ortschaften Lieskau und Massen verläuft. *Umspannwerk*
- 118 Die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser soll über bestehende und neue (unterirdische) Löschwasserbehälter bereitgestellt werden. Diese werden so angeordnet, dass im Umkreis von 300 m zu möglichen Brandherden eine Entnahmestelle vorliegt. Das interne Wegenetz wird auf die Zuwegung zu diesen Löschwasserbehältern zugeschnitten. *Brandschutz*
- Der Brandschutz für die Bereiche entlang der „Chausseestraße“ im Nordosten wird über die bestehenden Strukturen im Ortsteil Schacksdorf erreicht.

- 119 Für das Projekt werden, neben den bereits versiegelten Flächen, extensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen. Diese Freiflächen stellen teils hochwertige Biotopstrukturen dar. Zu beachten ist, dass diese Biotopstrukturen nur durch die Nutzung des Areals zur Sicherung des Flugbetriebs entstanden sind. Mögliche Vorbelastungen aus dem Flugbetrieb sind unbeachtlich, da die Nutzungsintensität des Flugplatzes verhältnismäßig gering ist. Für die Umwelt stellt der Flugplatz einen relativ ungestörten hochwertigen Naturraum dar. *Umweltkonzept*
- Auch die Flächen der ehemaligen Ziegelei im Nordosten sind, aufgrund der nicht mehr aktiven Nutzung, als hochwertig zu betrachten.
- Das Arteninventar ist ausgeprägt. Im Zuge der Planung sollen die Wirkungen auf die Arten vermieden und gemindert werden, sodass erhebliche Auswirkungen unter Beachtung von umzusetzenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht prognostiziert werden.
- 120 Im Vergleich dazu sind die Flächen des Verwaltungsstandortes des Recyclingbetriebes im Nordosten deutlich intensiver genutzt. Die Biotop- und Artenausstattung stellt sich, auch durch die Anwesenheit des Menschen und die umfangreichen baulichen Anlagen deutlich weniger ausgeprägt dar.
- 121 Der nördliche Teilbereich des Flugplatzareals unterliegt dem Vertragsnaturschutz. Die untere Naturschutzbehörde hat hier mit einem Landwirt vertraglich ein Bewirtschaftungskonzept durch Weidehaltung gesichert. Durch diese Maßnahmen hat sich ein hochwertiger Naturraum entwickelt. Vorhanden ist ein kleinteiliges Mosaik aus verschiedenen Biotopen: Kleingewässer, temporären Wasserflächen, Wald, aufkommenden Gehölzen sowie frischen, unbestockten Freiflächen aufzählen. *Erhalt Grünstrukturen / Wald*
- Die Fläche wird zudem von der Forstbehörde als Wald bewertet.
- 122 Die Fläche wird auf Grund ihrer Wertigkeit für die Umwelt aus der Planung für eine Bebauung herausgelöst und nicht mit einem Solarpark überplant. Eine Beanspruchung würde zu vielen Konflikten und erheblichen Beeinträchtigungen führen, die nicht im Zuge der Eingriffsregelung nach dem BauGB auszugleichen sind. Die untere Naturschutzbehörde hat auch eine Aussicht auf Erfolg bei der Antragstellung auf Befreiung vom BNatSchG bereits abgeschlossen.
- 123 Auch die Randbereiche im Süden und Südosten/Osten des Plangebiets sind durch teils umfangreiche Wald- und Gehölzflächen geprägt. Diese Strukturen werden ebenfalls durch die Festsetzung von Wald gesichert und von einer baulichen Nutzung freigehalten.
- 124 Besondere Aufmerksamkeit bei der Beplanung der Flächen erhalten die im gesamten Geltungsbereich vorgefundenen, geschützten Biotopstrukturen. Großflächige bzw. zusammenhängende Bereiche werden von einer baulichen Beanspruchung ausgenommen - entweder durch die geplante Gestaltung/Sicherung der Randbereiche (Waldflächen) oder aber durch die explizite Sicherung über die Festsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der dortigen Böden. *Geschützte Biotopstrukturen*
- 125 Zu erwartende Artenschutzrechtliche Probleme sollen vorrangig durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gelöst werden. *Artenschutzbelange*
- 126 Da durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans selbst noch keine unmittelbaren Eingriffe vorbereitet oder zugelassen werden, ist die genaue Festlegung von Maßnahmen, auch mit Blick auf den Planungsmaßstab des FNP, an dieser Stelle nicht nötig und mit Blick auf die Flexibilität nicht zielführend. *Abschichtung*
- Die notwendigen Maßnahmen werden auf der nachfolgenden Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bestimmt und festgesetzt.
- 127 Aufgrund der Anpassung der Flächendarstellungen ergeben sich zudem Änderungen der bilanziellen Verteilung der unterschiedlichen Flächenarten *Anpassung Flächenbilanz*

3.2 Darstellung

3.2.1 Aktuelle Darstellungen

- 128 Im zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind im Bereich der vorliegenden Änderung folgende Darstellungen enthalten: *Aktuelle Darstellung FNP*
- Grünland
 - Straßenverkehrsfläche
 - Bahnanlage
 - Umgrenzung der Fläche für Luftverkehr (Landeplatz)

- Fläche für Wald
- Wasserfläche
- Windkraft (Einzelanlage) im Bestand außerhalb des WEG

Nachrichtlich bzw. als Hinweise sind folgende Darstellungen enthalten:

- Fläche für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen
- Biotop in der Fläche
- Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

129 Der Großteil der Änderungsfläche wird als Grünland dargestellt. Dies betrifft sämtliche Fläche des Flugplatzes, ausgenommen des Bereiches der Hangars und des Towers sowie des Bereichs im Südosten des Flugplatzgeländes, die als Wohnbaufläche bzw. Gewerbliche Baufläche dargestellt werden. *Änderungsbereich*

Auch die Flächen im Nordosten des Änderungsbereichs, im Übergang zum Ortsteil Schacksdorf werden zum Großteil als Grünland dargestellt. Dies betrifft die Flächen im Hinterland der straßenbegleitenden Bebauung.

130 Hinzu kommen flächige Darstellungen zu Wald im Übergang zwischen Flugplatzgelände und an den Ortsteil Schacksdorf angrenzendes Hinterland.

131 Aus verkehrlicher Sicht treffen innerhalb des Änderungsbereichs die Darstellungen zu Bahnanlagen (Anschlussbahn zur Andienung des Flugplatzes) welche sich mäandernd von Nord nach Süd durch den Geltungsbereich ziehen und die Umgrenzung der Fläche für Luftverkehr aufeinander. Letztere überlagert den gesamten südlichen Bereich der Änderungsfläche und umfasst die Landebahnen und Vorfeldflächen sowie die Freiflächen dazwischen. Sie grenzt im Osten an die Bahnanlagen und im Süden an den Hangarbereich des Flugplatzes.

Im Nordosten werden zudem einzelne Wegeverbindungen als Verkehrsflächen dargestellt, welche Anbindungen an die „Südstraße“ und die „Chausseestraße“ bieten.

132 Im äußersten Nordosten befinden sich zudem Gemischte Bauflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung. Dies betrifft die Teile der Flächen der ehemaligen Ziegelei, die direkt an die östlich verlaufende „Südstraße“ grenzen.

133 Flächig sehr untergeordnet findet sich im äußersten Nordwesten des Geltungsbereichs eine Darstellung zu Wasserflächen. Diese greifen ein stehendes Gewässer in diesem Bereich auf.

134 Entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs gliedern sich drei Darstellungen zu einzelstehenden Windkraftanlagen. Eine weitere befindet sich nördlich, außerhalb der Änderungsfläche.

135 Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan werden zudem Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (E/A-Flächen) nachrichtlich dargestellt und auf flächige (geschützte) Biotop hingewiesen. Die E/A-Fläche überlagert die Flächen im Nordwesten des Änderungsbereichs.

Diese dient der Verortung von externen Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1 der Kommune. Umzusetzen ist an dieser Stelle eine Waldumwandlung. Ausführungen dazu siehe Punkt 2.2.2 der vorliegenden Begründung.

136 Aufgrund der früheren Nutzung liegen im Bereich der vorliegenden Änderung Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen vor. Diese werden sowohl flächig mit einer Umgrenzung als auch punktuell dargestellt.

Die flächige Darstellung umfasst sämtliche Flächen des ehemaligen Flugplatzes. Von dieser Darstellung ausgenommen sind vorliegend lediglich die im Nordosten befindlichen, im Hinterland der Bebauung des Ortsteils Schacksdorf liegenden Flächen.

Die zusätzlich bestehenden punktuellen Darstellungen zu Altlasten liegen innerhalb dieser Fläche. Vier davon entlang der nördlichen, einer an der südlichen Geltungsbereichsgrenze.

137 Das Umfeld des Änderungsbereichs ist durch ähnliche Darstellungen geprägt. *Umgebung*

Im Nordosten grenzt der Ortsteil Schacksdorf mit Darstellungen zu Gemischten Bauflächen sowie Verkehrsflächen an. Diese liegen sowohl entlang der „Chausseestraße“ als auch an der „Südstraße“.

Entlang der südlichen Grenze bestehen Darstellungen zu Wohnbau- und Gewerblichen Bauflächen auf weiteren Flächen des Flugplatzes.

Ackerflächen sowie Flächen für Wald grenzen nördlich an. Im Osten und im Süden im Weiteren nur Flächen für Wald.

Auch im Umfeld sind darüber hinaus (nachrichtliche) Darstellungen zu Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen, einzelnen Windkraftanlagen und auch zu Denkmälern vorhanden.

138 Im Westen grenzt die Änderungsfläche an den ebenfalls zu ändernden Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde an. Dieser stellt an dieser Stelle (auch) Flächen für Luftverkehr dar. Im Südwesten bestehen Darstellungen zu Landwirtschafts- und gewerblichen Bauflächen.



Ausschnitt bestehender Flächennutzungsplan
Quelle: Amt Kleine Elster

3.2.2 Geänderte Darstellungen

140 Im Zuge der Änderung werden die Flächen im Geltungsbereich zukünftig zu einem Großteil als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar“ dargestellt. Diese Bereiche sollen der Umsetzung der geplanten Stromgewinnung aus solaren Energien dienen, die im nachfolgenden Bebauungsplan näher zu definieren sind.

Planung Darstellung FNP
Sonderbaufläche

141 Aufgrund der weiteren flächigen Darstellungen, hier in erster Linie die zum Wald, ergeben sich vier Teilflächen der Sonderbaufläche. Die große, zentrale Fläche wird im Osten durch Darstellungen zu Bahnanlagen unterteilt. Zudem bilden die Bereiche der ehemaligen Ziegelei im Norden und die kleine, ehemals ebenfalls dem Flugplatz dienende Teilfläche im äußersten Süden eigene Sonderbauflächen. Die oben benannte Zweckbestimmung gilt für alle im Änderungsbereich dargestellten Sonderbauflächen.

142 Mit dieser Darstellung und der näher definierten Zweckbestimmung wird sichergestellt, dass keine anderen Nutzungen als solche, die unter diesem Begriff zusammengefasst werden können, ermöglicht werden.

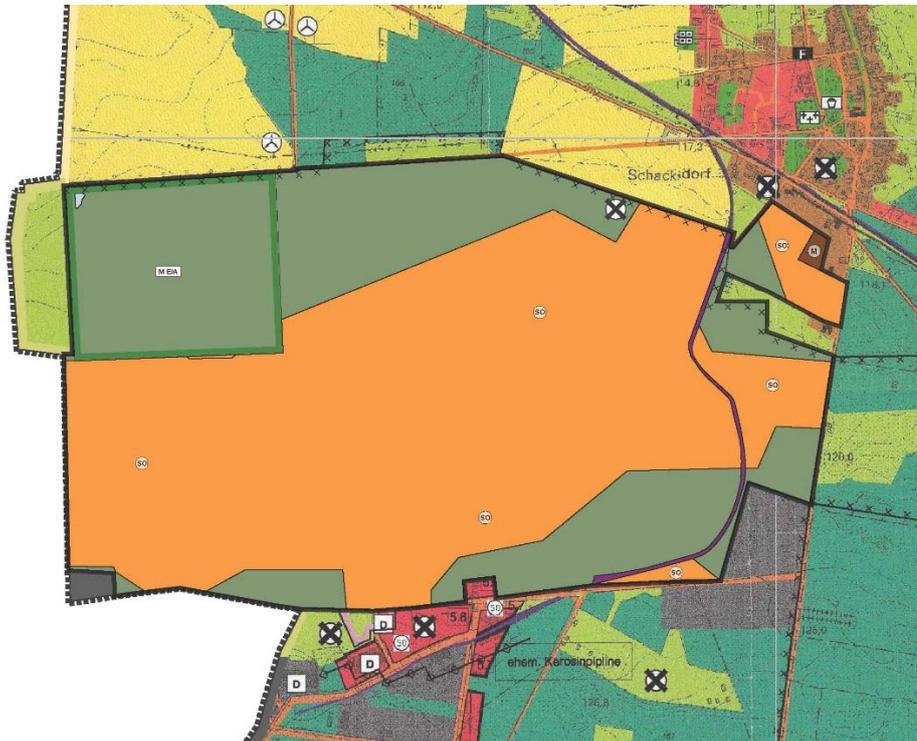
Damit würden bei gegenwärtigem Stand der Technik Photovoltaikanlagen und deren für den Betrieb und Funktionsfähigkeit erforderlichen Nebenanlagen zulässig sein.

143 Im Nordosten des Geltungsbereichs werden zudem die Flächen, die schon heute funktionell und bauliche durch den Verwaltungsstandort des Recyclingbetriebs genutzt werden, als Gemischte Bauflächen dargestellt. Betroffen davon sind Flächen im „Hinterland“ der bisher ausgewiesenen Gemischten Bauflächen.

Gemischte Baufläche

- Damit wird grundsätzlich eine Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe ermöglicht, die in den angrenzenden Siedlungsbereichen des Ortsteils Schacksdorf bereits vorliegt.
- 144 Da durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans selbst noch keine unmittelbaren Eingriffe vorbereitet oder zugelassen werden, ist die genaue Festlegung von Maßnahmen, auch mit Blick auf den Planungsmaßstab des FNP, an dieser Stelle nicht nötig und mit Blick auf die Flexibilität nicht zielführend. *Umwelt
Abschichtung*
- Die notwendigen Maßnahmen werden auf der nachfolgenden Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bestimmt und festgesetzt.
- 145 Abweichend davon werden jedoch die Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (E/A-Flächen) dargestellt, die auch schon in der bisher gültigen Fassung des FNP enthalten waren. *E/A-Fläche*
- Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Flächen für die Umsetzung des entsprechenden Bebauungsplans der Kommune bzw. der Ausgleichsmaßnahmen dafür zwingend benötigt werden. In der Folge kann die Maßnahmen zum anderen dadurch auch bereits klar bestimmt werden und so problemlos eine Verortung vorgenommen werden.
- 146 Die bisherigen Darstellungen zu Flächen für Wald werden deutlich ausgeweitet. Zu Abgrenzung der Flächen, die als Wald darzustellen sind, werden die Daten des Geoportals des Landesbetriebs Forst herangezogen. Nach diesen sind große Flächen im Norden/Nordwesten und im Südosten sowie im Vergleich eher kleinere Flächen im Süden und in Richtung Nordosten als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu werten. *Wald*
- Mit diesen Darstellungen werden auch die Flächen zu Wald der bisherigen FNP-Fassung aufgegriffen und weiterhin dargestellt.
- 147 Bezüglich der Darstellungen zu den Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereichs werden keine von den bisherigen Darstellungen abweichende vorgenommen, da an den Bahnanlagen keine Veränderung stattfinden wird. *Bahnanlagen*
- 148 Die sehr kleinflächigen Darstellungen zu Wasserflächen im Nordwesten des Geltungsbereichs werden ebenfalls im selben Flächenumfang und gleicher Lage übernommen. *Wasser*
- 149 Die in den bisherigen Darstellungen des rechtskräftigen FNP zu Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen (punktuell & flächig) stellen Kennzeichnungen im Sinne des § 5 Abs. 3 BauGB dar und werden somit unter dem nachfolgenden Punkt 3.3 abgehandelt. *Weitere Planinhalte*
- 150 Im Zuge der Änderung der Darstellungen gänzlich entfallen werden die bisher im FNP enthaltenen Standorte von Windkraftanlagen im Norden des Geltungsbereichs. Hier liegt kein solcher Anlagenbestand (mehr) vor. *besondere entfallende Darstellungen*
- Auch die im Zusammenhang mit der Flugplatznutzung stehenden Darstellungen werden, aufgrund der perspektivischen Aufgabe dieser Nutzung, nicht überführt. Dies betrifft die Kategorien „Straßenverkehrsfläche“ und „Umgrenzung der Fläche für Luftverkehr (Landeplatz)“.

151



Ausschnitt
23. Änderung des
Flächennutzungsplans
Quelle: Amt Kleine Elster

3.3 Sonstige Planinhalte

152 Die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans werden soweit erforderlich durch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB und / oder Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB ergänzt.

Vorbemerkung

3.3.1 Kennzeichnungen

153 Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB weisen auf die bauliche Nutzung beeinflussende Einwirkungen aus dem Untergrund oder aus der Nachbarschaft hin. Sie besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Kennzeichnungen

154 Darunter fällt zum einen die Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind, welche sich auf den Großteil des Plangebiets bezieht.

Altlasten

Zum anderen werden auch Einzelstandorte mit Altlasten als Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Beide Kennzeichnungen erfolgen zeichnerisch in der Planzeichnung.

3.3.2 Nachrichtliche Übernahmen

155 Damit die Änderung des Flächennutzungsplans für ihren Geltungsbereich die geltenden Nutzungsregelungen vollständig wiedergeben kann, werden nach § 5 Abs. 4a BauGB solche Festsetzungen als nachrichtliche Übernahme in den Plan übernommen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (i. d. R. nach dem Fachplanungsrecht, in Planfeststellungsverfahren, ...) getroffen wurden, die eine verbindliche Außenwirkung mit bodenrechtlicher bzw. städtebaulicher Relevanz für Dritte besitzen.

Nachrichtliche Übernahmen

156 Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Bäume, die nach der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 geschützt sind. Auf diesen Sachverhalt wird durch Text hingewiesen.

Gehölzschutz

157 Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Bäume, die nach der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 geschützt sind. Ein Beseitigen ist nur nach Zustimmung durch die zuständigen Stellen zulässig.

Nachrichtlich Gehölzschutz

158 Unabhängig davon sei auf die Verbote des § 39 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG hingewiesen, die allgemein für Eingriffe in den Gehölzbestand jeweils in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September gelten.

- 159 Teile der Flächen im Geltungsbereich des VEP bilden den Sonderlandeplatz Finsterwalde/
Schacksdorf (ICAO-Kennung: EDUS) und unterliegen so als Landeplatz dem Luftver-
kehrsrecht. *Luftverkehrsrecht*
- 160 **Teile der Flächen im Geltungsbereich bilden den Sonderlandeplatz Finster-
walde/ Schacksdorf (ICAO-Kennung: EDUS) und unterliegen dem Luftver-
kehrsrecht.** ***Nachrichtlich
Luftverkehrsrecht***
- 161 Weitere Kennzeichnungen, Vermerke, Hinweise oder Nachrichtliche Übernahmen sind
nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

162 Für das vorliegende Planverfahren ist eine Umweltprüfung (UP) nach § 2 Abs. 4 BauGB *Gegenstand*
durchzuführen.

Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht (UB) die im Rahmen der
Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes entsprechend
der jeweiligen Planungsphase unter Beachtung der Anlage 1 zum BauGB darzulegen.

163 Die nachfolgenden Aussagen beschreiben nach dem bisherigen Kenntnisstand die Ziele *Planstand aktuell*
und Zwecke der Planung, die Randbedingungen und Ergebnisse für die Planphase *Vorentwurf*
Vorentwurf.

164 Der Vorentwurf dient der Zusammenstellung bzw. Vervollkommnung des Abwägungsmaterials.
Er ist Grundlage für die frühzeitige Information der Öffentlichkeit und der Beteiligung
der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

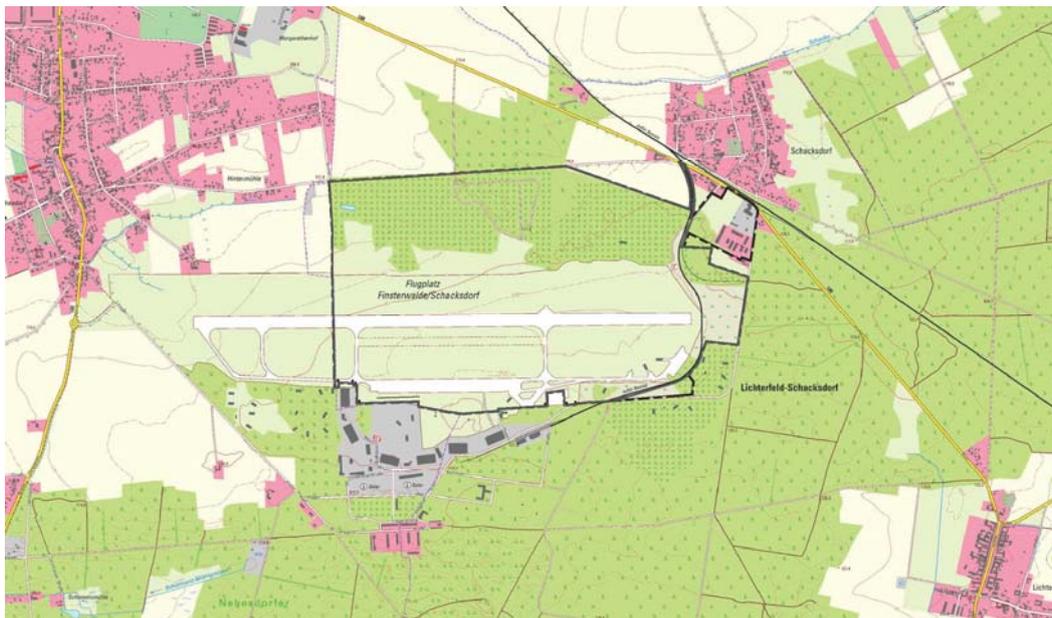
165 Der Vorentwurf kann in dieser Phase „naturgemäß“ inhaltlich noch unvollständig sein.
Formvorschriften oder Vorgaben für den Inhalt bestehen für diese Planungsphase nicht.

166 Nachfolgend werden die nach gegenwärtigem Kenntnisstand vorliegenden Erkenntnisse
über

- den Zustand des Plangebietes,
- die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben und
- die Maßnahmen zur Bewältigung der Beeinträchtigungen der Umweltfaktoren

zusammengefasst.

167 *Übersicht*
Lage des Plangebietes
© GeoBasis-DE/LGB



168 Der Geltungsbereich liegt südöstlich des Ortsteils Schacksdorf in der Flur 2 der Gemar-
kung Schacksdorf. Er umfasst einen Großteil der Teilflächen des (ehemaligen) Flugplatzes
Finsterwalde-Schacksdorf, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
befinden. *Lage*

169 Das eigentliche Flugplatzareal ist deutlich größer als der Geltungsbereich des VBP und
nimmt noch Flächen innerhalb der Nachbarkommune der Stadt Finsterwalde in Anspruch
(siehe Übersichtsplan oben). Auch die Flächen, die sich südlich an den Geltungsbereich
anschließen, stellen Teile der ehemaligen Flugplatznutzung dar (Hangars, Lager). Diese,
ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf liegenden Flächen, unter-
liegen mittlerweile bereits einer anderweitigen Nutzung. *gesamtes Flugplatzareal*

170 Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 195 ha (Größe Geltungsbereich). *Flächengröße*

171 Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich größtenteils der Kategorie „Außenbereich“ (gem. § 35 BauGB) zuzuordnen und unterliegt zusätzlich zum Teil als Flugplatz (noch) dem Fachplanungsrecht. *planungsrechtliche Beurteilung*

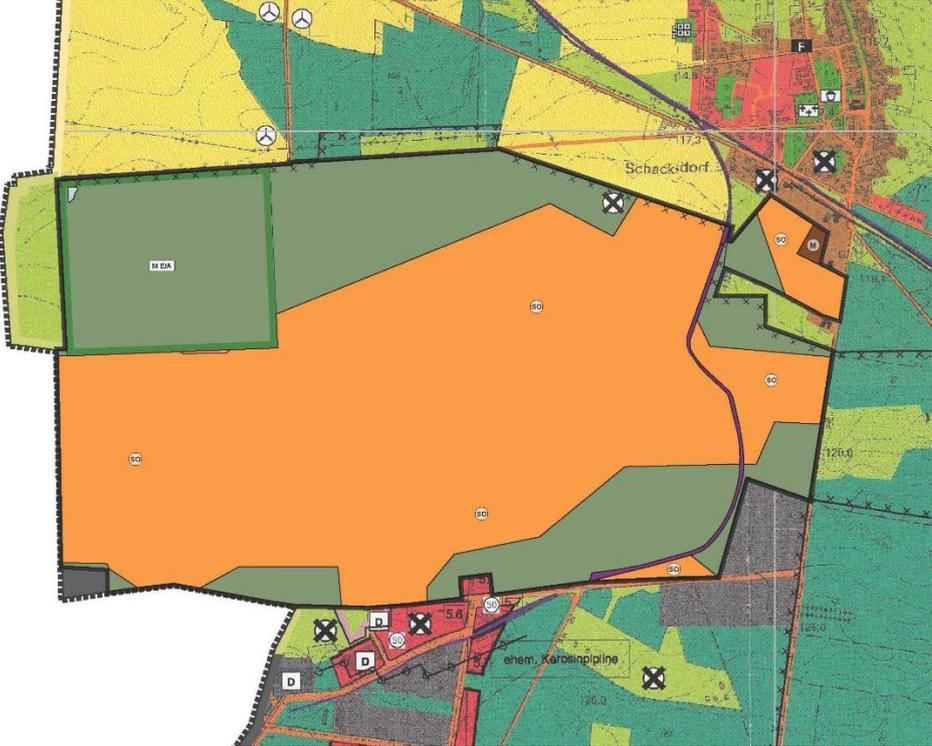
Teile des nordöstlichen Randbereichs der Änderungsfläche, unmittelbar an der „Chausseestraße“, sind zudem als unbeplanter Innenbereich zu werten.

172 Die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen (Planunterlagen VV) geben die Anforderungen an die Kartengrundlage für einen Bauleitplan vor. *Plangrundlage*

173 Grundlage für die Planzeichnung der Änderung ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster. Dieser liegt in der Fassung vom Dezember 2004 vor.

174 Für die Planung werden aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst www.geobasis-bb.de, © GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Grundlage herangezogen. *Sonstige Karten und Luftbilder*

4.1.2 Inhalt und Ziele der Planung

175  *Ausschnitt 23. Änderung des Flächennutzungsplans*
Quelle: Amt Kleine Elster

176 Mit der Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ geschaffen werden. Ohne Änderung des FNP kann der Bebauungsplan nicht aus FNP entwickelt werden. Das Projekt könnte nicht umgesetzt werden. *Ziele des Bauleitplanes*

177 Folgende projektspezifische Zielstellungen möchte die Gemeinde mit der Planung umsetzen:

- Effiziente Nutzung verfügbarer Flächen für Erzeugung erneuerbarer Energien
- Herstellung des Einklangs mit den Vorgaben des Umwelt- / Artenschutzes sowie herbeiführung der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und Naturschutzverbände
- Erhalt wertvoller Lebens- und Naturräume
- Sicherung / Entwicklung des Verwaltungsstandortes des Recyclingbetriebs an der „Chausseestraße“
- Verträgliche Gestaltung der Rände des zukünftigen Solarparks – insbesondere im Übergang zum Ortsteil Schacksdorf (dort vollständiger Sichtschutz ab Inbetriebnahme)
- Einbeziehung notwendiger Rand- / Teilflächen zur möglichst lückenlosen Beplanung des Flugplatzareals

- 178 Im Zuge der Änderung werden die Flächen im Geltungsbereich zukünftig zu einem Großteil als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar“ dargestellt. Diese Bereiche sollen der Umsetzung der geplanten Stromgewinnung aus solaren Energien dienen, die im nachfolgenden Bebauungsplan näher zu definieren sind. *Planung Darstellung FNP
Sonderbaufläche*
- 179 Aufgrund der weiteren flächigen Darstellungen, hier in erster Linie die zum Wald, ergeben sich vier Teilflächen der Sonderbaufläche. Die große, zentrale Fläche wird im Osten durch Darstellungen zu Bahnanlagen unterteilt. Zudem bilden die Bereiche der ehemaligen Ziegelei im Norden und die kleine, ehemals ebenfalls dem Flugplatz dienende Teilfläche im äußersten Süden eigene Sonderbauflächen. Die oben benannte Zweckbestimmung gilt für alle im Änderungsbereich dargestellten Sonderbauflächen.
- 180 Mit dieser Darstellung und der näher definierten Zweckbestimmung wird sichergestellt, dass keine anderen Nutzungen als solche, die unter diesem Begriff zusammengefasst werden können, ermöglicht werden.
Damit würden bei gegenwärtigem Stand der Technik Photovoltaikanlagen und deren für den Betrieb und Funktionsfähigkeit erforderlichen Nebenanlagen zulässig sein.
- 181 Im Nordosten des Geltungsbereichs werden zudem die Flächen, die schon heute funktionell und bauliche durch den Verwaltungsstandort des Recyclingbetriebs genutzt werden, als Gemischte Bauflächen dargestellt. Betroffen davon sind Flächen im „Hinterland“ der bisher ausgewiesenen Gemischten Bauflächen. *Gemischte Baufläche*
Damit wird grundsätzlich eine Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe ermöglicht, die in den angrenzenden Siedlungsbereichen des Ortsteils Schacksdorf bereits vorliegt.
- 182 Da durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans selbst noch keine unmittelbaren Eingriffe vorbereitet oder zugelassen werden, ist die genaue Festlegung von Maßnahmen, auch mit Blick auf den Planungsmaßstab des FNP, an dieser Stelle nicht nötig und mit Blick auf die Flexibilität nicht zielführend. *Umwelt
Abschichtung*
Die notwendigen Maßnahmen werden auf der nachfolgenden Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bestimmt und festgesetzt.
- 183 Abweichend davon werden jedoch die Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (E/A-Flächen) dargestellt, die auch schon in der bisher gültigen Fassung des FNP enthalten waren. *E/A-Fläche*
Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Flächen für die Umsetzung des entsprechenden Bebauungsplans der Kommune bzw. der Ausgleichsmaßnahmen dafür zwingend benötigt werden. In der Folge kann die Maßnahmen zum anderen dadurch auch bereits klar bestimmt werden und so problemlos eine Verortung vorgenommen werden.
- 184 Die bisherigen Darstellungen zu Flächen für Wald werden deutlich ausgeweitet. Zu Abgrenzung der Flächen, die als Wald darzustellen sind, werden die Daten des Geoportals des Landesbetriebs Forst herangezogen. Nach diesen sind große Flächen im Norden/Nordwesten und im Südosten sowie im Vergleich eher kleinere Flächen im Süden und in Richtung Nordosten als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu werten. *Wald*
Mit diesen Darstellungen werden auch die Flächen zu Wald der bisherigen FNP-Fassung aufgegriffen und weiterhin dargestellt.
- 185 Bezüglich der Darstellungen zu den Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereichs werden keine von den bisherigen Darstellungen abweichende vorgenommen, da an den Bahnanlagen keine Veränderung stattfinden wird. *Bahnanlagen*
- 186 Die sehr kleinflächigen Darstellungen zu Wasserflächen im Nordwesten des Geltungsbereichs werden ebenfalls im selben Flächenumfang und gleicher Lage übernommen. *Wasser*
- 187 Die in den bisherigen Darstellungen des rechtskräftigen FNP zu Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen (punktuell & flächig) stellen Kennzeichnungen im Sinne des § 5 Abs. 3 BauGB dar und werden somit unter dem nachfolgenden Punkt 3.3 abgehandelt. *Weitere Planinhalte*
- 188 Im Zuge der Änderung der Darstellungen gänzlich entfallen werden die bisher im FNP enthaltenen Standorte von Windkraftanlagen im Norden des Geltungsbereichs. Hier liegt kein solcher Anlagenbestand (mehr) vor. *besondere entfallende Darstellungen*
Auch die im Zusammenhang mit der Flugplatznutzung stehenden Darstellungen werden, aufgrund der perspektivischen Aufgabe dieser Nutzung, nicht überführt. Dies betrifft die Kategorien „Straßenverkehrsfläche“ und „Umgrenzung der Fläche für Luftverkehr (Landplatz)“.

4.1.3 Ziele des Umweltschutzes

- 189 Im Rahmen der Umweltprüfung sind für die hier gegenständliche Planung folgende Ziele des Umweltschutzes zu beachten bzw. zu berücksichtigen. *Ziele des Umweltschutzes*
- 190 Die wesentlichen im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz finden sich im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). *Gesetzliche Vorgaben fachübergreifend*
- 191 Die Bauleitpläne sollen gem. BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. *BauGB*
- 192 Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist demnach über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. *Umweltprüfung Umweltbericht*
- Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist hierfür eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. In der UP erfolgt die Bündelung aller umweltbezogenen Verfahren.
- Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der UP zusammen.
- 193 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert allgemein Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
- die biologische Vielfalt
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.
- 194 Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Bauplanungsrecht. *Verhältnis Naturschutz- zu Bauplanungsrecht*
- Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.
- 195 Daneben betreffen auch fachspezifische schutzgutbezogene Regelungen die vorliegende Planung. *Fachgesetzliche Vorgaben*
- 196 Aussagen zu vorhandenen Schutzobjekten, die das Planvorhaben betreffen, finden sich nachfolgend oder schutzgutbezogen jeweils im Punkt „Bestandsaufnahme“ unten.
- 197 Nachfolgend werden die Vorgaben zusammengefasst, die für das konkrete Vorhaben von der plangebenden Gemeinde als bindende, d. h. im Rahmen der Abwägung nicht überwindbare, Vorgabe zu beachten sind. *Bindende umweltbezogene Vorgaben*
- 198 Schutzgebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Das trifft auch auf Schutzgebiete nach europäischen Vorschriften zu. *Naturschutz Schutzgebiete*
- 199 Grundsätzlich sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschützt. *Besonderer Artenschutz*
- Für die Bauleitplanung von wesentlicher Bedeutung sind die europarechtlich „besonders“ bzw. die „streng“ geschützten Tier- und Pflanzenarten“, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind.
- 200 Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.
- 201 Ein B-Plan, der wegen eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht umgesetzt werden kann, ist unzulässig. Deshalb ist im Aufstellungsverfahren zu prüfen, ob der Vollzug des B-Planes im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG möglich ist.

- | | | |
|-----|--|--|
| 202 | Innerhalb des Plangebietes und im Nahbereich befinden sich zwar Wasserflächen, diese sind jedoch nicht als Gewässer I: oder II. Ordnung zu werten. | <i>Gewässer</i> |
| 203 | Die Bäume und Gehölze außerhalb des Waldes sind nach Maßgabe der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 geschützt. | <i>Baum- bzw. Gehölzschutz</i> |
| 204 | Neben den hier und ggfls. im Punkt „Bestandsaufnahme“ unten aufgeführten weiteren umweltrelevante Schutzausweisungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand weitere nicht zu beachten. | <i>Weitere Schutzausweisungen</i> |
| 205 | Im Rahmen der Abwägung sind weitere fachgesetzliche Regelungen mit umweltrelevanten Inhalten zu berücksichtigen. | <i>Sonstige fachgesetzliche Vorgaben</i> |
| 206 | Gemäß § 1 BBodSchG sowie nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. | <i>Bodenschutz</i> |
| 207 | Bei der Planung von Wohngebieten im Einflussbereich von störenden Nutzungen oder anderen Quellen ist der Immissionsschutz relevant.

Als Immissionen gelten Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umweltwirkungen. | <i>Immissionsschutz</i> |
| 208 | Die Grundlagen sind im Bundesimmissionsschutzgesetz festgelegt. Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke und Anleitungen erlassen. | |
| 209 | Ziel der immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen). | |
| 210 | Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes ist Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG einschlägig. Dabei geht es um die zweckmäßige räumliche Zuordnung von Nutzungen, um schädliche Umweltwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. | |
| 211 | Das Beiblatt 1 zur DIN 180051 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben. Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 gelten für den Außenraum im jeweiligen Baugebiet. | |
| 212 | Hinsichtlich des Schutzes vor Störungen durch Blendungen ist für Brandenburg die Licht-Leitlinie vom 16.04.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Brandenburg Nr. zu berücksichtigen. | <i>Blendschutz</i> |
| 213 | Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben sind auch Planungen mit umweltrelevanten Inhalten im Verfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. | <i>Umweltrelevante Planungen</i> |
| 214 | Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen zum Freiraumverbund. | <i>LEP HR
Ziele</i> |
| 215 | Es sind auf wesentliche Umweltbelange zielende Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. | <i>Grundsätze</i> |
| 216 | Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. | |
| 217 | Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden. | |
| 218 | Für die Gemeinde besteht ein Landschaftsplan (LP).

Der heranzuziehende Landschaftsplan liegt in der Verantwortung des Amtes Kleine Elster, welches die Gemeinde vertritt. Der Landschaftsplan ist dabei in den Flächennutzungsplan für das Amt Kleine Elster integriert worden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans spiegeln folglich auch die Ziele des Landschaftsplans wider.

Der Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster wird im Zuge der 23. Änderung parallel zum vorliegenden B-Plan geändert. | <i>Landschaftsplan</i> |
| 219 | Für den Bereich des Plangebiets wirkt der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster als übergeordnetes umweltbezogenes Planungskonzept. Dieser wird gegenwärtig fortgeschrieben. | <i>Landschaftsrahmenplan
Elbe-Elster</i> |

In den dabei vorliegenden Unterlagen sind folgende Ausführungen zum Plangebiet enthalten:

- Grün- sowie Verkehrs- und Siedlungsflächen im Bestand (Karte 1)
- Entwicklung von Grünflächen (Karte 2)
- Entwicklung von Wäldern und Gehölzen im Süden (Karte 3)
- Erhalt der Unzerschnittenheit von unzerschnittenen Räumen > 50 km² mit hoher Bedeutung für Biotopverbund für Gesamtfläche und Erhalt der Unzerschnittenheit von störungsarmen Räumen (gem. Landschaftsprogramm Bbg.) mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund am südlichen Rand (Karte 4)

- 220 In den dabei vorliegenden Unterlagen zum Landschaftsprogramm Brandenburg sind folgende Ausführungen zum Plangebiet enthalten: *Landschaftsprogramm
Brandenburg*
- Erhalt Brachland / offene Sandflächen / Düne (Karte 2)
 - Sicherung von Trockenrasen, Heiden, gehölzarmen Dünen und Sukzessionsflächen (Karte 3.1)
 - Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden (Karte 3.2)
 - Mittlere Inversionshäufigkeit < 160 Inversionstage pro Jahr (Karte 3.4)
 - Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten
 - Allgemeine Anforderungen an die Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend bindigen Deckschichten (Karte 3.3)
 - Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters / bewaldet (Karte 3.5)
 - Erhalt der Erlebniswirksamkeit der Landschaft (Karte 3.6)
- 221 Sonstige umweltrelevante Planungen auf regionaler oder kommunaler Ebene sind für das Planvorhaben nach vorliegenden Kenntnissen nicht bekannt. *Sonstige
umweltrelevante
Planungen*

4.2 Umweltwirkungen

- 222 In einem ersten Schritt wird nachfolgend aus Umweltsicht die Ausgangslage beschrieben (Basisszenario). Danach werden in einem weiteren Punkt die Auswirkungen auf die jeweiligen Natur- und sonstigen Schutzgüter (Planungsszenario) dargelegt. *Vorbemerkungen*

4.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.2.1.1 Boden / Fläche

- 223 Der Boden ist ein wichtiger komplexer abiotischer Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Er nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Naturhaushalt ein. Der Boden erfüllt darüber hinaus auch Nutzungs- und Archivfunktionen. *Schutzgut
Boden / Fläche*
- Unter dem Begriff Boden sind natürliche Böden, die einer langen Entwicklungsphase unterliegen, zu verstehen.
- Der Begriff „Fläche“ ist im Sinne von „Flächenverbrauch“ bzw. „Flächeninanspruchnahme“, insbesondere im Außenbereich, zu verstehen.
- 224 Die Böden im Geltungsbereich sind einheitlich durch schwach lehmige Sandböden geprägt.
- 225 Die Bodennutzung dagegen stellen sich sehr heterogen dar. So liegen sowohl großflächige Bodenversiegelungen und unterirdische Bunker-Anlagen vor als auch frische und offene, teils als Versickerungsflächen dienende, Standorte (Freiflächen zwischen der Start- und Landebahn und dem Rollfeld).
- Im Norden bzw. Nordwesten bestehen aufgrund der weitgehend aufgegebenen Nutzung und sehr extensiven Pflege stark natürliche Böden vor.
- 226 Im Norden liegt zudem ein bisher unsanierter Altlastenstandort vor, der die Bodenqualität beeinträchtigt.
- 227 Die Fläche ist bereits im Bestand fast vollständig für Siedlungs-, Verkehrs- bzw. Infrastrukturanlagen in Anspruch genommen worden. Lediglich bei den Bereichen im Nordwesten ist diese Nutzung mittlerweile aufgegeben worden. *Fläche*

- 228 Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ als Element der Umwelt sind die Bedingungen im Plangebiet in der Gesamtsicht von hoher Bedeutung. Es besteht durch das Vorhaben ein hohes Konfliktpotenzial. *Bewertung*
- 229 Das Schutzgut „Fläche“ ist auf Grund der Lage im Außenbereich von durchschnittlicher Bedeutung für die Umwelt. Die Fläche ist aufgrund der bestehenden Nutzung nicht dem „klassischen Außenbereich zuzuordnen, der einen besonderen Schutz genießt. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Fläche das Vorhaben besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.
- 4.2.1.2 Wasser**
- 230 Wasser ist als abiotischer Landschaftsfaktor ein Parameter des Naturhaushaltes und damit Lebensgrundlage für alle Organismen. Oberflächengewässer sind als Lebensraum Bestandteil des Naturhaushaltes und der Landschaft. Grundwasser dient der Trinkwasserversorgung des Menschen und ist Lebensgrundlage der Pflanzenwelt. *Schutzgut Wasser*
- 231 In der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs bestehen kleinflächig, teils temporäre Kleinstgewässer in naturnahem Zustand, die jedoch überwiegend künstlich angelegt worden sind. Anderweitige Oberflächengewässer liegen nicht vor.
- 232 Die teils umfangreichen, großflächigen Bodenversiegelungen verhindern in weiten Teil die direkte Versickerung von Niederschlagswasser. Die entsprechenden Flächen entwässern jedoch auf die angrenzenden Freiflächen, wodurch eine überwiegend freie Versickerung gegeben ist.
- 233 Auch hier stellt der unsanierte Altlastenstandort im Norden eine Vorbelastung des Schutzgutes durch Schadstoffeintrag dar.
- 234 Im Hinblick auf die Oberflächengewässer als Element der Umwelt sind die Bedingungen im Plangebiet in der Gesamtsicht von geringer Bedeutung. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial. *Bewertung*
- 235 Die Grundwasserverhältnisse sind von durchschnittlicher Bedeutung. Es besteht mit Blick auf das Planvorhaben ein mittleres Konfliktpotenzial.
- 4.2.1.3 Lebensraum und Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt**
- 236 Tiere und Pflanzen sind individuell und in ihrem Zusammenwirken in einem Lebensraum als Lebensgemeinschaft wichtige Bestandteile von Ökosystemen und damit der Umwelt. *Schutzgut
Lebensraum / Pflanzen
Tiere / biologische
Vielfalt*
Ein intaktes Ökosystem zeichnet sich durch eine an den Randbedingungen gemessene optimale biologischen Vielfalt aus.
- 237 Durch die vielfältigen Nutzungsstrukturen und die stark unterschiedliche Nutzungsintensität innerhalb des Geltungsbereichs bilden sich sehr vielfältige Lebensräume. So bestehen auf den Flugplatzflächen und den gewerblich sowie zum Wohnen genutzten Flächen im Nordosten stark anthropogen geprägte und extensiv gepflegte Räume.
Gerade im Norden und Nordwesten des Geltungsbereichs dagegen bestehen Strukturen die sich sehr naturnah und ungestört entwickelt haben.
- 238 Gerade die extensiv gepflegten Freiflächen des Flugplatzes haben einen vielfältigen und hochwertigen Pflanzenbestand entstehen lassen. Hier liegen sehr stark verteilt z.B. Nelkenflure und trockene Rasenstandorte, die teils großflächig ausgelegt sind, vor. Diese Strukturen unterliegen dem Schutz nach dem BNatSchG als geschützte Biotope.
Die mit Gehölzen bestandenen Randbereiche sind dagegen überwiegend eher als klassische Kieferwälder einzuordnen.
- 239 Das Vorkommen verschiedener Tierarten folgt der Vielfalt an Lebensräumen im Plangebiet. Neben siedlungsangepassten „Allerweltsarten“ kommen und den brachliegenden bzw. extensiv genutzten Flächen auch besonders geschützte Arten vor. So bestehen Lebensräume für Fledermäuse, verschiedenste boden- und höhlenbrütende Vogelarten sowie Amphibien und Reptilien.
Großsäuger kommen, auch durchziehend, kaum bis gar nicht vor, da der Bereich des Flugplatzes vollständig eingezäunt und so nicht zugänglich ist.
- 240 Das Plangebiet zeichnet sich auf Grund der Struktur der Lebensräume durch eine relativ hohe biologische Vielfalt aus. *Vielfalt*

- 241 Im Hinblick auf das Schutzgut „Lebensraum / Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt“ als Element der Umwelt sind die Bedingungen im Plangebiet in der Gesamtsicht von hoher Bedeutung. Es besteht artenschutzrechtlich ein hohes Konfliktpotenzial für einige relevante Arten. *Bewertung*
- 4.2.1.4 Landschaft / Landschaftsbild**
- 242 Die Landschaft ist das Ergebnis der Überlagerung aus den naturräumlichen Bedingungen und der historischen sowie aktuellen Nutzung durch den Menschen. Sie ist die Grundlage für das Landschaftserleben (Landschaftsbild) und die landschaftsbezogene Erholung. Sie ist auch auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen von Bedeutung. *Schutzgut Landschaft*
- 243 Der ästhetische und naturräumliche Aspekt der Landschaft wird durch die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft beschrieben. Diese charakterisieren insbesondere die Landschaft in ihrem visuellen Landschaftsbild, wobei auch die olfaktorische und akustische Wahrnehmung einzubeziehen ist.
- 244 Charakteristisch für das Plangebiet ist die Großflächigkeit der Gesamtfläche des Flugplatzes und die damit verbundene Freifläche. Dadurch bestehen gerade innerhalb der Anlage weitreichende Sichtbeziehungen. Von „außen“ sind die Flächen im Geltungsbereich aufgrund der umfangreichen Gehölzflächen am Rand kaum bis nicht einsehbar.
Eine Ausnahme bildet hier der Bereich in Richtung der weiteren Flugplatzflächen auf dem Gebiet der Stadt Finsterwalde im Westen und der Grenzverlauf des Geltungsbereichs an der „Chausseestraße“ im Nordosten. Diese Bereiche sind teils weitreichend einsehbar bzw. bilden Sichtachsen. An diesen Stellen wirken gleichzeitig jedoch auch einzig die baulichen Anlagen des Flugplatzes und beeinträchtigen das Landschaftsbild.
- 245 Die Anlagen des Verwaltungsstandortes des Recyclingbetriebes wirken sich zudem durch die Lage an der Ortsdurchfahrt kleinräumig auf das Ortsbild des Ortsteils Schacksdorf aus.
- 246 Aufgrund der anthropogenen Überprägung kann die naturschutzfachliche Bedeutung der Landschaft mit durchschnittlich eingestuft werden. Eine besondere ästhetische Qualität besteht nicht. Das Konfliktpotenzial ist entsprechend gering. *Bewertung*
- 4.2.1.5 Klima / Luft**
- 247 Klima und Luft sind als abiotischer Faktoren jeweils wichtige Parameter des Naturhaushaltes. *Schutzgut Klima / Luft*
Das Klima beschreibt den mittleren Zustand der Witterungsbedingungen. Es beeinflusst langfristig die gesamte Umwelt.
Die Luftqualität bzw. die lufthygienischen Bedingungen sind ein wesentliches Element für das Leben des Menschen aber auch für Tiere und Pflanzen.
- 248 Die Freiflächen des Flugplatzes bieten das Potenzial als Kaltluftschneise bzw. -entstehungsgebiet zu dienen. Dies geht auch auf die extensiv genutzten, teils frischen Grünflächen zwischen den Landebahnen zurück.
Zudem können im Umfeld der temporären Kleingewässer Räume zur Luftaufwertung vorliegen.
- 249 Das Klima im Plangebiet wird ebenfalls durch die großen Freiflächen des Flugplatzes geprägt. Hier wirken sich jedoch auch die umfangreichen Versiegelungen durch Start- und Landebahn sowie Rollfeld aus.
- 250 Die Verhältnisse hinsichtlich des Schutzgutes „Klima / Luft“ sind für die Umweltqualität des Gebietes von durchschnittlicher Bedeutung. Es besteht deshalb ein mittleres Konfliktpotenzial. *Bewertung*
- 4.2.1.6 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt**
- 251 Der Mensch ist von allen Schutzgütern, die seine Umwelt und damit die Lebensgrundlage der Bevölkerung bilden, betroffen. Es sind vor allem gesundheitliche und regenerative Aspekte von Bedeutung. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es um die Sicherung einer intakten Umwelt, insbesondere um den Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen. *Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt*
- 252 Für das Schutzgut relevant sind an dieser Stelle in erster Linie die Wohnnutzungen im nordöstlichen Randbereich des Geltungsbereichs an der „Chausseestraße“ und „Südstraße“. Dies schließt die gesamten Freiflächen der Wohngrundstücke ein.
Hinzu kommen die Bereiche, die als Arbeitsstätten dienen. Dazu zählt ebenfalls der Verwaltungsstandort im Nordosten. Hinzu kommen die im Süden und Südosten

angrenzenden Bereiche, die vorwiegend als gewerbliche Lagerflächen dienen.

- 253 Eine Erholungsnutzung oder ein Erholungswert für den Menschen geht von den Flächen im Geltungsbereich nicht aus. Lediglich dem Randbereich im Norden ist aufgrund des dort verlaufenden Fuß- und Radwegs eine Freizeit-/Erholungsnutzung zuzuordnen.

Die umfangreichen Flächen im Norden und Süden des Plangebiets, die als Wald zu bewerten sind, dienen nicht der Naherholung, auch wenn dies regelmäßig von Waldflächen ausgeht. Im vorliegenden Fall sind die Bereiche jedoch aufgrund der gleichzeitigen Flugplatznutzung nicht zugänglich.

- 254 Hinsichtlich der Gesundheit als Teil des Schutzgutes gehen im Bestand nur geringe Emissionen von der Flugplatznutzung auf die angrenzenden Flächen aus.

- 255 Die bestehende Ausprägung der Umwelt ist für das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt“ von überwiegend geringer Bedeutung. Lediglich für die unmittelbaren Anlieger prägt der Bereich ihr Wohnumfeld. Im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut besteht im Plangebiet in der Gesamtsicht ein geringes Konfliktpotenzial.

Bewertung

4.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

- 256 Kulturgüter sind Zeugnisse des menschlichen Handelns, die für die Geschichte von Bedeutung sind und sich im Raum lokalisieren lassen. Dazu gehören Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, Garten und Parkdenkmale, als auch historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer Eigenart.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

- 257 Kulturgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Ebenso betrifft dies jegliche Art von Denkmalen.

- 258 Als Sachgüter können sowohl die baulichen und sonstigen Anlagen des Flugplatzes, einschließlich der Bunker-Anlagen als auch die baulichen Anlagen des Verwaltungsstandortes des Recyclingbetriebes im Nordosten betrachtet werden.

Ein Sachgut stellt der bestehende Schäfereibetrieb dar, der die Flächen teilweise bewirtschaftet und pflegt. Dieser stellt einen wirtschaftlichen und materiellen Wert dar und ist auf die Weideflächen angewiesen.

Zu beachten sind an dieser Stelle die schon zum Teil verfallenen und aufgegebenen Anlagen im Bereich des Flugplatzes sowie sämtliche Anlagen der ehemaligen Ziegelei. Dies negiert den Wert als Sachgut.

- 259 Im Hinblick auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ sind die Bedingungen im Plangebiet in der Gesamtsicht von durchschnittlicher Bedeutung.

Bewertung

Im Hinblick auf die zulässigen Vorhaben besteht deshalb ein geringes Konfliktpotenzial.

4.2.1.8 Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen

- 260 Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind insbesondere auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern von Bedeutung, die in ihrer Gesamtheit

Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen

- 261 Von den vielfältigen Wechselwirkungen sind insbesondere die zwischen den Schutzgütern „Boden“ und „Lebensraum / Pflanzen / Tiere – biologische Vielfalt“ von Bedeutung.

Im vorliegenden Fall sind zu diesen und weiteren Beziehungen allerdings keine besonderen Bedingungen zu erkennen.

4.2.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- 262 Der Gesetzgeber gibt gem. § 13 BNatSchG der Vermeidung (bzw. Minderung) von Eingriffen den Vorrang vor einem Ausgleich.

Vorbemerkung

Er verfolgt mit dem Instrument des Ausgleichs bzw. des Ersatzes das Ziel der Wiedergutmachung im Rahmen des vom Menschen Machbaren.

Die Realisierung einer von der Gemeinde „auf den Weg gebrachten“ Planung wird durch die Forderung nach Vermeidung von Eingriffen, d. h. der Beachtung des Vermeidungsgebotes, allerdings nicht generell in Frage gestellt. Es geht vielmehr darum, im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen, ob zumutbare Alternativen gegeben sind, um den vom Plangeber verfolgten Zweck (d. h. das Planungsziel) am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erreichen.

- 263 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen können voraussichtlich vor allem für die Umweltgüter: *Schutzgüter*
- Boden
 - Lebensraum/Tiere/Pflanzen
 - Landschaft
 - Mensch
- erbracht werden.
- 264 Zur Minderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft, Tiere und Pflanzen sind folgende multifunktionalen Maßnahmen möglich: *Mögliche Maßnahmen*
- gezielte Gehölzpflanzungen (Sicht-/Blendschutz),
 - Freihalten von für die Umwelt sensiblen Flächen,
 - Extensivierung der Flächennutzung,
 - Begrenzung der Versiegelung,
 - Sicherung der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort,
 - Blendschutzmaßnahmen für Wohnnutzungen und die Bahn.
- 265 Da durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans selbst noch keine unmittelbaren Eingriffe vorbereitet oder zugelassen werden, ist die genaue Festlegung von Maßnahmen, auch mit Blick auf den Planungsmaßstab des FNP, an dieser Stelle nicht nötig und mit Blick auf die Flexibilität nicht zielführend. *Abschichtung*
- Die notwendigen Maßnahmen werden auf der nachfolgenden Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bestimmt und festgesetzt.
- 266 Nachfolgend werden die speziellen artenschutzbezogenen Maßnahmen dargestellt. *Artenschutzbezogene Maßnahmen*
- Im Rahmen der Vorhabenrealisierung kommen, um für die betroffenen relevanten Arten und Artengruppen Konflikte mit den Verbotstatbeständen zu vermeiden, folgende spezielle Maßnahmen in Frage.
- 267 Allgemein lassen sich Verstöße durch folgende Maßnahmen ausschließen
- Bauzeitenbeschränkung (betrifft die Baufeldfreimachung und die eigentliche Bauzeit)
Maßnahme speziell für Brutvögel und ggfls. für Fledermäuse,
 - alternativ: rechtzeitig vor Baufeldfreimachung, vor Eingriffen z. B. in Gebäuden oder dem Fällen von Bäumen Vergrämung, Verschließen von Nischen oder -höhlen zur Verhinderung der Ansiedlung relevanter Arten in diesen potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; zusätzlich zeitnah mit dem Eingriff Durchführen einer Kontrolluntersuchung
Maßnahme speziell für Brutvögel und ggfls. für Fledermäuse,,
 - Erhalt und Schutz bestimmter Flächen, Lebensräume und Habitatelemente vor einer Inanspruchnahme
- 268 Mit diesen Maßnahmen lässt sich der Großteil der artenschutzrechtlichen Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und das Störungsverbot, ausschließen. *Ergebnis*
- 269 Nicht ausreichend sind diese allgemeinen Maßnahmen für die zu erwarten relevanten Brutvögel. *CEF-Maßnahmen*
- Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
- Ohne solche Maßnahmen ist nicht gesichert, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Demnach sind vorgezogene Funktionssicherungsmaßnahmen (so genannte „CEF-Maßnahmen“) durchzuführen.
- 270 Als CEF-Maßnahme kommen u. a. in Frage:

- Absammeln von Individuen, deren Verbringen in einen geeigneten Ersatzlebensraum und Ausschluss der Wiederbesiedlung der Baustelle
Maßnahme speziell für die Zauneidechse,
- Installation von neuen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Maßnahme speziell für Brutvögel, Fledermäuse,
- Aufwertung bestehender Lebensräume
Maßnahme speziell für alle relevanten Arten,
- Schaffung von Ausweichhabitaten
Maßnahme speziell für alle relevanten Arten.

271 CEF-Maßnahmen müssen vor Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden und durch ein Monitoring nachweislich wirksam sein.

272 Welche der Optionen konkret zur Anwendung kommen soll, wird im weiteren Verfahren bestimmt.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

273 Bei einem Verzicht auf die Realisierung von Vorhaben würde keine Nutzungsänderung erfolgen können. Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde erhalten bleiben. *Auswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung*

Die Gemeinde könnte am Standort keinen Beitrag zum Klimaschutz auf der Basis regenerativer Energienutzung leisten.

274 Bei der Realisierung von Vorhaben, die der Bauleitplan zulässt sind, auch bei kumulativer Beachtung der Vorbelastungen und geplanter Vorhaben, die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. *Auswirkungen bei Durchführung der Planung*

275 Die nachfolgende Prüfung konzentriert sich auf die Schutzgüter, auf die sich die zulässigen Vorhaben erheblich auswirken können. Dabei sind insbesondere auch die Auswirkungen auf gesetzliche Vorgaben zu prüfen, die nicht ohne Zustimmung von Behörden überwindbar sind.

276 Es werden im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die anlage- und die betriebsbedingten Auswirkungen betrachtet. Beachtet wird auch die Eintrittswahrscheinlichkeit der Wirkung. Bei den in der Regel nur kurzzeitig wirkenden möglichen baubedingten Wirkungen kann davon ausgegangen werden, dass nachteilige Auswirkungen bei Beachtung der einschlägigen Regelungen nicht entstehen.

277 Bei der Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen finden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, die schon im Konzept des Planes festgelegt sind Beachtung, da sie die möglichen Beeinträchtigungen reduzieren.

4.2.3.1 Boden / Fläche

278 Die Bodenfunktionen werden in besonderem Maße von der zulässigen Überbauung bzw. der „Versiegelung“ des Bodens beeinträchtigt. *Schutzgut Boden*

Die Vollversiegelung des Bodens beeinträchtigt in der Regel allgemein die Bodenfunktionen

- die Lebensraumfunktion,
- die Ertragsfunktion,
- die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion.

Darüber hinaus kann der Boden durch Veränderungen der Topographie u. a. Maßnahmen beeinträchtigt werden.

279 Durch die Planungen treten massive Bodenbeeinträchtigungen ein. Dies alleine schon durch die großen Flächen, die zusätzlich voll versiegelt oder umfangreich überschirmt werden. Hier macht sich die teils dichte Bebauung/Überschirmung negativ bemerkbar. Es fällt ein Großteil der bisher unberührten Böden durch die Planungen weg.

280 Gerade im Norden und Nordosten werden die naturnahen, unberührten Böden jedoch gänzlich von den Planungen ausgenommen.

281 Der Eingriff in die Fläche als Schutzgut hängt unmittelbar mit der Lage, der Größe und Funktion des Plangebietes zusammen. *Schutzgut Fläche*

Im vorliegenden Fall werden zwar formell Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen.



- 282 Allerdings handelt es sich nicht um klassische Wiesen- oder Waldflächen außerhalb der Siedlungsfläche der Kommune. Vielmehr geht es um die Umnutzung einer im Bestand bereits stark anthropogen vorgeprägten Fläche des Flugplatzes bzw. Teile des Siedlungsgebiets des Ortsteils Schacksdorf.
- 283 Die Größenordnung der insgesamt überplanten Fläche bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche ist unter Punkt 6 aufgeführt.
- 284 Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass, auch unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen, in der Gesamtsicht mit der Realisierung der zulässigen Vorhaben der Boden in seinen Funktionen erheblich beeinträchtigt wird. *Eingriff erheblich*
- Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ergeben sich ebenfalls erheblichen Beeinträchtigungen.
- 4.2.3.2 Wasser**
- 285 Das Schutzgut Wasser wird, sofern keine Gewässer in Anspruch genommen werden, insbesondere durch die Nutzung der Flächen beeinflusst. *Schutzgut Wasser*
- 286 Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt. Die bestehenden Kleingewässer werden nicht überbaut und langfristig gesichert.
- 287 Die umfangreichen zusätzlichen Versiegelungen gegenüber dem Bestand behindern die Versickerung zusätzlich weiter. Durch die Minderungsmaßnahmen zur Versickerungspflicht und zur Verregnung unter den Modultischen wird jedoch auf allen nicht vollversiegelten, sondern lediglich überschirmten Flächen die Versickerung über die belebte Bodenzone sichergestellt.
- 288 Es sind mit der Planumsetzung, unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen, keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt. *Eingriff unerheblich*
- 4.2.3.3 Lebensraum und Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt**
- 289 Die sehr naturnahen und ungestörten Strukturen im Norden und Nordwesten sowie an den südlichen Rändern des Geltungsbereichs werden durch die Planungen im Bestand gesichert. *Schutzgut Lebensraum und Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt*
- Die stark durch den bestehenden Betrieb und die ehemalige Ziegelei vorgeprägten Flächen im Nordosten werden auch als solche fortgenutzt.
- Dagegen tritt in den zentralen Bereichen des Plangebiets, rings um die Start- und Landebahn eine deutliche Monotonisierung der Nutzung ein. Die vorbereiteten großflächigen Überschirmungen und die Verschiebung der geschützten Biotope mindern die kleinteilige Vielfaltigkeit.
- 290 Aufgrund der skizzierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann, die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorausgesetzt, ein quantitativer Erhalt der geschützten Biotope erreicht werden. Dafür sind umfangreiche Maßnahmenflächen, über den gesamten Geltungsbereich verteilt, vorgesehen worden.
- Die Gehölzbestände in den Randbereichen bleiben vollständig erhalten.
- 291 Großsäuger werden auch zukünftig aus einem Großteil des Plangebiets herausgehalten. Eine Veränderung tritt hier kaum ein.
- Die Randbedingungen für die vorkommenden, besonders geschützten Arten, gerade in den Freiflächen des Flugplatzes ändern sich vollständig. Die besonders hochwertigen Bereiche im Norden und Nordosten bleiben gänzlich erhalten, Hier finden keine Eingriffe statt.
- 292 Insgesamt gesehen sind mit der Realisierung, auch unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Lebensraum / Pflanzen / Tiere / Vielfalt zu erwarten. *Eingriff erheblich*

4.2.3.4 Landschaft / Landschaftsbild

293 Bei der Wirkung der Planungen auf das Landschaftsbild wirkt sich auch zukünftig die dichte Bestockung der Randbereiche des Flugplatzbereiches positiv aus. Die Anlagen werden dadurch, dass diese Flächen im Bestand gesichert werden, weitgehend abgeschirmt. Die bestehenden Lücken werden über die Minderungsmaßnahme zu den Heckenpflanzungen geschlossen. . *Schutzgut
Landschaft /
Landschaftsbild*

294 Die Landschaft wird durch die Vorhabenrealisierung, unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, zwar verändert aber gegenüber dem Bestand nicht nachteilig beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neugestaltet. Aus diesen Gründen ist von einer unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zulässigen Vorhaben auszugehen *Eingriff unerheblich*

4.2.3.5 Klima / Luft

295 Konflikte hinsichtlich der Funktionen Kaltluft- bzw. Frischluftbildung entstehen nur, wenn Flächen überbaut werden, die eine entsprechende klimatische Ausgleichsfunktion in belasteten Räumen erfüllen. *Schutzgut
Klima / Luft*

Der Geltungsbereich liegt mutmaßlich im Einzugsgebiet klimatisch beeinträchtigter Siedlungen, die auf die Ausgleichsfunktionen angewiesen wären.

296 Zudem werden im geringen Umfang Geräusch- und Lichtemissionen durch die Planungen ausgelöst. Diese werden durch die getroffenen Maßnahmen deutlich abgemindert.

297 Diesen nachteiligen Auswirkungen sind die positiven entgegenzuhalten, die im Zusammenhang mit der Reduzierung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung der Solarenergie für das Klima stehen.

298 Das lokale Klima wird durch die zulässigen Vorhaben in einem durchschnittlichen Umfang beeinflusst. Dieser Umfang ist unerheblich. Emissionen treten ebenfalls nur unerheblich auf. *Eingriff unerheblich*

4.2.3.6 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung insgesamt

299 Für den Menschen als so genanntes „Schutzgut“ entstehen durch die zulässigen Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen durch Immissionen, Beeinträchtigungen der Erholung oder durch andere Wirkungen. *Schutzgut
Mensch / Gesundheit /
Bevölkerung insgesamt*

300 Der Übergang zu den angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen wird u.a. durch Heckenpflanzungen und Sichtschutzmaßnahmen verträglich gestaltet.

Erholungsnutzungen sind durch die Planungen nicht betroffen.

Die vom Solarpark ausgehenden Emissionen sind geringfügig und werden durch die Minderungsmaßnahmen weiter verringert.

301 Für die Bevölkerung sind die Auswirkungen bei Realisierung der zulässigen Vorhaben unerheblich. Die Auswirkungen auf die Luftqualität sind gering. Lichtimmissionen oder Sichtbeeinträchtigungen auf Wohnnutzungen können durch die getroffenen Maßnahmen unerheblich gehalten werden. *Eingriff unerheblich*

4.2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

302 Umweltbedingte Auswirkungen auf Kulturgüter sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da solche im Gebiet sowie im maßgeblichen Umfeld nicht vorhanden sind. *Schutzgut
Kultur- und sonstige
Sachgüter*

303 Da ein Teilplanungsziel darin besteht, den Standort des Recyclingbetriebes zu sichern und gleichzeitig auch die Bewirtschaftung durch den Schäfer und die Bunkernutzung fortzuführen, werden auch diese als Sachgüter zu bewertenden Nutzungen erhalten.

Die Flugplatznutzung samt der dazugehörigen (technischen) Anlagen wird mit Umsetzung der Planungen aufgegeben. Dies geschieht im verträglichen Einklang mit dem bisherigen Eigentümer.

304 Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind demnach nicht zu erwarten. *Eingriff unerheblich*

4.2.3.8 Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen

305 In das Wirkungsgefüge bzw. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird mit der Umsetzung des Planes nicht eingegriffen. *Schutzgut
Wirkungsgefüge
Wechselwirkungen*

306 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. *Eingriff unerheblich*

4.2.4 Ausgleichsmaßnahmen

307 Im Rahmen der Umweltprüfung ist es erforderlich, dass für die Schutzgüter, die trotz Berücksichtigung aller Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden, ein Ausgleich zu ermitteln ist. *Vorbemerkung*

Welche Schutzgüter betroffen sind, ist im vorgelagerten Punkt zur Prognose herausgearbeitet.

308 Da nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist für folgende Schutzgüter kein Ausgleich erforderlich: *Kein Ausgleichsbedarf*

- „Wasser“,
- „Landschaft / Landschaftsbild“,
- „Klima / Luft“,
- „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“,
- „Kultur- / Sachgüter“,
- Wirkungsgefüge“.

309 Entsprechend sind auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeiteten zusätzlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach gegenwärtigem Kenntnisstand Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter *Ausgleichsbedarf*

- „Boden/Fläche“ und
- „Lebensraum und Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“

erforderlich, um eine vollständige Kompensation zu erreichen.

Konkret hängt die Größe der notwendigen Fläche für den Ausgleich von folgenden Faktoren ab: *Flächenbedarf*

- vom Zustand der in Anspruch genommenen „Eingriffsfläche“,
- vom Umfang des Eingriffs,
- vom Zustand der verfügbaren aufzuwertenden „Maßnahmenfläche“,

und der gewählten Maßnahme.

Aussagen zur Ausprägung und der Gesamtbewertung des Bestandes finden sich im Punkt „Bestandsaufnahme“.

Der zu erwartende Umfang des Eingriffs ist im Punkt zur Prognose erläutert.

Die zur Anwendung kommenden Maßnahmen und die verfügbaren Flächen hierfür sind dagegen noch nicht abschließend bekannt.

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des Schutzgutes Boden unterschiedliche Lösungsansätze für den Ausgleich der zulässigen erheblichen Eingriffe. *Prinziplösungen Boden*

Es können als günstigste Lösungsvariante Flächen entsiegelt und anschließend renaturiert werden. Das Verhältnis von Eingriffs- zu Ausgleichsfläche beträgt allgemein 1 : 1.

Alternativ können entsprechend geeignete d. h. relativ minderwertige Flächen in anderer Weise aufgewertet werden. Das ist z. B. durch

- Entsiegelungsmaßnahmen
- Verzicht bzw. Extensivierung der Bodennutzung (z. B. Umwandlung von Intensivacker in extensiv genutztes Dauergrünland oder Anlage von Ackerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 15 m),
- Umwandlung von monotonen Forstflächen in Mischwald,
- Regenerierung geschädigter Bodenflächen (z. B. durch eine Wiedervernässung von Niedermoorböden),
- Anlegen einer flächigen Gehölzpflanzung (minimal 3-reihig bzw. mindestens 5 m breit mit einer Mindestgröße von 100 m²)

möglich.

So genannte „betriebsintegrierte Maßnahmen“ haben bei Maßnahmen, für die landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden sollen, Vorrang vor dem dauerhaften Entzug.

Der Umfang des Eingriffs für das Schutzgut Boden steht unmittelbar mit der zulässigen Grundfläche bzw. der zu erwartenden Versiegelung im Zusammenhang.

Das Verhältnis zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche kann sich im Fall einer Inanspruchnahme von Böden allgemeiner Funktionsausprägung und einer Maßnahme zur Aufwertung zwischen 1 : 1 und 3 : 1 bewegen.

- 310 Hinsichtlich der Inanspruchnahme des vorhandenen Lebensraumes und damit der Schutzgüter Pflanzen / Tiere und Vielfalt bestehen grundsätzlich folgende Ansätze für eine Lösung
- Neuanlage eines vergleichbaren Lebensraumes (hier ...) auf einer bisher relativ minderwertigen Fläche,
 - Aufwertung von monotonen Forstflächen in Mischwald.
- 311 Das Verhältnis von Eingriffs- zu Ausgleichsfläche beträgt mindestens 1 : 1.
- 312 Das Ausgleichserfordernis für den in Anspruch genommenen Lebensraum als Ganzes hängt im vorliegenden Fall unmittelbar mit der Größe des Geltungsbereiches zusammen.
- 313 Die Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht separat für das einzelne Schutzgut realisiert werden. In der Regel wirken sich konkrete Maßnahmen nicht nur auf ein einzelnes Schutzgut aus. Sie können und sollen grundsätzlich natürlich miteinander kombiniert werden. Damit können der Aufwand und die Flächeninanspruchnahme reduziert werden.
- 314 Grundsätzlich geht die Kommune davon aus, dass sich durch entsprechende Maßnahmen erhebliche und damit unzulässige Beeinträchtigungen vermeiden, mindern oder ausgleichen lassen. Es müssen bei der Planumsetzung keine Konflikte verbleiben.
- 315 Da durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans selbst noch keine unmittelbaren Eingriffe vorbereitet oder zugelassen werden, ist die genaue Festlegung von Maßnahmen, auch mit Blick auf den Planungsmaßstab des FNP, an dieser Stelle nicht nötig und mit Blick auf die Flexibilität nicht zielführend.
- Die notwendigen Maßnahmen werden auf der nachfolgenden Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bestimmt und festgesetzt.
- 4.2.5 Auswirkungen auf Schutzobjekte**
- 316 Im Rahmen der Planaufstellung wurde vorgeprüft, inwieweit durch die zulässigen Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die relevanten
- europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die
 - europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie
- im Rahmen der Vorhabenrealisierung erfüllt werden können.
- 317 Es liegen entsprechende Arbeitsstände zu Fachbeiträgen vor. Siehe dazu Punkt 4.3.1.
- 318 Erhebliche Beeinträchtigungen von nationalen Schutzgebieten oder von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) sind nicht zu befürchten. Solche Gebiete sind weder mittelbar noch unmittelbar betroffen.
- 319 Auch nationale Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sind von den Planungen nicht betroffen.
- 320 Innerhalb des Geltungsbereichs sind nach §§ 29 und 30 BNatSchG i.V.m. §§ 17 und 18 BbgNatSchAG geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotop vorhanden.
- 321 Durch die vorgesehene „Umsetzung“ der geschützten Bestandteile bzw. der Erweiterung bestehender Biotopflächen können die geschützten Biotop in ihrem flächig quantitativen Umfang vollständig innerhalb des Geltungsbereichs erhalten werden.
- Dies auch, weil nur ein geringer Teil der geschützten Biotop durch Bauflächen überplant worden ist.
- Sämtliche Maßnahmen unterliegen hierbei dem Vorbehalt der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- 322 Sonstige Schutzobjekte werden nicht in Anspruch genommen bzw. potenziell beeinträchtigt.

*Prinziplösungen
Lebensraum
Tiere und Pflanzen
Vielfalt*

*Komplexmaßnahmen
zulässig*

Fazit

Abschichtung

Individueller Artenschutz

Habitatschutz

Nationale Schutzgebiete

*Geschützte
Landschaftsbestandteile/
geschützte Biotop*

Sonstige Schutzobjekte

4.3 Zusätzliche Angaben



4.3.1 Referenzliste der Quellen

- 323 Der vorliegende vorläufige Umweltbericht wurde auf der Basis der bereits verfügbaren Informationen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erstellt. *Quellen der Umweltprüfung*
- Im weiteren Verfahren werden nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt und dokumentiert.
- 324 Folgende Quellen wurden im Rahmen der Umweltprüfung bisher erstellt bzw. herangezogen
- Lage- und Höhenplan (Vermessungsgrundlage), ÖbVI Schweitzer, Stand 27.07.2023
 - Übersichtsplan zur geplanten GRZ, PST Projekt Solartechnik GmbH, Stand 11.01.2024
 - Photovoltaikanlage Finsterwalde-Schacksdorf (Landkreis Elbe-Elster) Biotopkartierung, MEP Plan GmbH, Stand 16.10.2023
 - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung PV-Freiflächenanlage Projekt Flugplatz Finsterwalde-Schacksdorf Gemarkung Schacksdorf – Zwischenbericht Erfassungsergebnisse, Naturschutzinstitut Dresden Service GmbH, Stand 12.09.2023
 - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung PV-Freiflächenanlage Projekt Flugplatz Finsterwalde-Schacksdorf, Gemarkung Schacksdorf – Avifauna, Naturschutzinstitut Dresden Service GmbH Stand 19.01.2024
 - Fachbeitrag Altlasten / Abbruch, PST Projekt Solartechnik GmbH, Stand 16.01.2024

4.3.2 Zusammenfassung

- 325 Mit der Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf - Flugplatz Schacksdorf“ geschaffen werden. Ohne Änderung des FNPs kann der Bebauungsplan nicht aus FNP entwickelt werden. Das Projekt könnte nicht umgesetzt werden. *Ziele des Bauleitplanes*
- 326 Folgende projektspezifische Zielstellungen möchte die Gemeinde mit der Planung umsetzen:
- Effiziente Nutzung verfügbarer Flächen für Erzeugung erneuerbarer Energien
 - Herstellung des Einklangs mit den Vorgaben des Umwelt- / Artenschutzes sowie herbeiführung der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und Naturschutzverbände
 - Erhalt wertvoller Lebens- und Naturräume
 - Sicherung / Entwicklung des Verwaltungsstandortes des Recyclingbetriebs an der „Chausseestraße“
 - Verträgliche Gestaltung der Rände des zukünftigen Solarparks – insbesondere im Übergang zum Ortsteil Schacksdorf (dort vollständiger Sichtschutz ab Inbetriebnahme) Einbeziehung notwendiger Rand- / Teilflächen zur möglichst lückenlosen Beplanung des Flugplatzareals
- 327 Es sind folgende Arten von Nutzflächen im Geltungsbereich vorgesehen *Festsetzungen*
- Verkehrsflächen
 - Sondergebietsflächen
 - Mischgebietsflächen
 - Maßnahmenflächen
 - Wald Bahnanlagen
- 328 Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen für die Schutzgüter Boden sowie Lebensraum / Tiere / Pflanzen / Vielfalt. *Erhebliche Eingriffe*
- 329 Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten sind Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich auf Flächen außerhalb des Plangebietes zu realisieren. *Maßnahmenkonzept*
- Welche Flächen zur Verfügung stehen ist gegenwärtig noch nicht bekannt.

5 Planrechtfertigung / Auswirkungen

- 330 Ergänzend zu den u. U. im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Festsetzungen dargelegten Abwägungsentscheidungen werden nachfolgend weitere erläutert. *Vorbemerkungen*
- 331 Diese Erläuterungen werden im weiteren Verfahren beigefügt.

6 Anhang

6.1 Bilanz Flächennutzung

Nachfolgend zeigt sich für die aktuelle Planungskonzeption folgende Flächenbilanz.

Flächenkategorie	Bestand		Planung		Bilanz
	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)	Anteil *	Fläche (ha)
Grünland	174,6	89 %	-	-	-174,6
<i>davon Flächen für Luftverkehr</i>	95,2	54 %	-	-	
<i>davon Flächen für E-A-Maßnahmen</i>	24,6	14 %	-	-	
Wasser	0,1	<1 %	0,1	<1 %	+0,0
Wald	1,1	<1 %	68,7	35 %	+67,6
<i>davon Flächen für E-A-Maßnahmen</i>	-	-	24,6	36 %	
(Straßen-) Verkehrsflächen	17,7	9 %	-	-	-17,7
<i>davon Flugplatzanlagen</i>	16,8	95 %	-	-	
Bahnanlagen	1,1	<1 %	1,1	<1 %	+0,0
Sonderbaufläche	-	-	125,2	64 %	+125,2
Gemischte Baufläche	0,8	<1 %	0,4	<1 %	-0,4
Summe ca.	195,4	100 %	195,4	100 %	+0,0

Hinweis: * Anteil an Fläche Geltungsbereich

6.2 Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	<i>zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 394)</i>
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	<i>zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)</i>
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),	<i>zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) (Nr. 33)</i>
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	<i>zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)</i>
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])	<i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])</i>
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286)	<i>zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18])</i>
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in der Fassung vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, Nr. 03)	<i>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])</i>